

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Einführung von Studiengebühren für Internationale Studierende sowie der Einführung von Studiengebühren für ein Zweitstudium.

Ziel des Gesetzes ist es, zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Dadurch sollen die Qualität und die Kapazitäten der Ausbildung an den baden-württembergischen Hochschulen langfristig gesichert werden. Um diese angesichts der steigenden Anzahl Studierender und insbesondere Internationaler Studierender auch in Zukunft zu garantieren, sind strukturelle Mehreinnahmen notwendig. Ein Teil der eingenommenen Mittel soll unmittelbar für die Betreuung und die Förderung der sonstigen Belange der Internationalen Studierenden eingesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

- I. Mit diesem Gesetz werden Studiengebühren für Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), zum Wintersemester 2017/2018 eingeführt. Von der Gebührenpflicht ausgenommen werden Internationale Studierende, die bereits einen gefestigten Inlandsbezug haben, sowie Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Die Höhe der Gebühren liegt einheitlich bei 1 500 Euro pro Semester. Je eingenommener Gebühr erhalten die Hochschulen einen Anteil in Höhe von 20 Prozent (300 Euro je in voller Höhe eingenommener Gebühr), den sie für die Betreuung und Förderung der Belange der Internationalen Studierenden verwenden sollen.
- II. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz Studiengebühren für ein Zweitstudium eingeführt. Das Erststudium bleibt bis zum Abschluss eines auf einen Bachelor aufbauenden konsekutiven Masterstudienganges gebührenfrei. Die Gebühr beträgt 650 Euro pro Semester.

III. Darüber hinaus sind im Landeshochschulgesetz Folgeänderungen vorgesehen sowie eine Anpassung im Hinblick auf ein Bundesprogramm.

C. Alternativen

Durch die geplanten Studiengebühren erbringt das Wissenschaftsministerium einen Beitrag zu strukturellen Mehreinnahmen, um andernfalls notwendige strukturelle Einsparungen zu vermeiden. Strukturelle Einsparungen sind keine geeignete Alternative, da diese zu Lasten der Qualität und der Kapazitäten der Hochschulen in Baden-Württemberg gehen würden.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Erhebung der Studiengebühren führt bei den Hochschulen zu einem zusätzlichen Aufwand für das Verwaltungspersonal im Zusammenhang mit der Immatrikulation von Internationalen Studierenden und Zweitstudierenden. Im Einzelnen sind Gebührenbescheide zu erlassen, Entscheidungen über die Befreiung von der Gebühr oder den Erlass der Gebühr zu treffen und der Zahlungseingang semesterweise zu überprüfen. Erfahrungen bestehen bereits aus der Zeit der allgemeinen Studiengebühren, bei denen der Aufwand bei durchschnittlich drei Prozent des Gebührenaufkommens lag, obgleich das damalige Modell ebenfalls umfangreiche Prüfungen vorsah. Zusätzliche Kosten entstehen für die öffentlichen Haushalte nicht, da die Hochschulen den Mehraufwand haushaltsneutral ausgleichen.

Für Internationale Studierende entstehen Kosten in Höhe von 1 500 Euro pro Semester, für Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, in Höhe von 650 Euro pro Semester.

Die zu erwartenden Einnahmen fließen in den Landeshaushalt und zum Teil unmittelbar an die Hochschulen. Ziel des Gesetzes ist zuvorderst die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen und damit der nachhaltigen Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium in Baden-Württemberg. Der unmittelbar bei den Hochschulen verbleibende Anteil soll diesen für die Betreuung der Internationalen Studierenden und die Förderung von deren sonstigen Belangen dienen. Damit soll unter anderem die Abschlussquote der Internationalen Studierenden verbessert werden.

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze

Vom

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die staatlichen Hochschulen nach § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Wörter „§§ 3 bis 10 und § 12“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 7 LGebG“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an einer Bildungsmaßnahme als Gebührenmaßstab mit herangezogen werden kann“ eingefügt.

3. Der zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt
Studiengebühren

Erster Unterabschnitt
Studiengebühren für Internationale Studierende

§ 3
Gebührenpflicht für Internationale Studierende

(1) Die Hochschulen erheben ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Land von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäi-

schen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in Bachelorstudiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in grundständigen Studiengängen nach § 34 Absatz 1 LHG Studiengebühren nach Maßgabe dieses Unterabschnitts; dies gilt nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst. Dem Wintersemester nach Satz 1 steht das Herbst-/Wintersemester 2017 gleich.

(2) Internationale Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Inländische Hochschulzugangsberechtigungen nach Satz 1 sind

1. die allgemeine Hochschulreife (§ 58 Absatz 2 Nummer 1 LHG),
2. die fachgebundene Hochschulreife (§ 58 Absatz 2 Nummer 2 LHG),
3. die Fachhochschulreife (§ 58 Absatz 2 Nummer 3 LHG),
4. eine schulische Qualifikation und eine Deltaprüfung (§ 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG), soweit die zugrundeliegende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife in Deutschland erworben wurde,
5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung (§ 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG), soweit die Aufstiegsfortbildungsprüfung in Deutschland abgelegt wurde,
6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung (§ 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG), soweit die vorausgesetzte Berufsausbildung und -erfahrung in Deutschland absolviert wurden, sowie
7. weitere inländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat (§ 58 Absatz 2 Nummer 12 LHG).

In anderen Bundesländern erworbene Hochschulzugangsberechtigungen gelten als Hochschulzugangsberechtigungen nach Satz 2, sofern und soweit sie diesen entsprechen.

§ 4

Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Studiengebühr für Internationale Studierende (Studiengebühr) beträgt pro Semester 1 500 Euro. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen in Baden-Württemberg erfolgen muss oder kann, ist die Gebühr nur an der Hochschule zu entrichten, die in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen bestimmt worden ist, im Übrigen an der Hochschule, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

(2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten.

(3) Von den Einnahmen nach Absatz 1 erhalten die Hochschulen einen Betrag in Höhe von 20 Prozent je eingenommener Studiengebühr. Diese Mittel sollen von den Hochschulen für die Betreuung und die Förderung sonstiger Belange der Internationalen Studierenden verwendet werden; hierzu gehören auch Befreiungen nach § 6 Absatz 5 Satz 4.

§ 5

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen sind

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen,

3. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559, 560) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
4. heimatlose Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2000) geändert worden ist,
5. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen,
6. Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG oder als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,
7. geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; § 18a Absatz 1 Nummer 7 AufenthG gilt entsprechend,
8. Ausländerinnen und Ausländer, die sich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind,
9. Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,

10. Ausländerinnen und Ausländer, die einen Bachelor- und einen Masterstudien- gang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abge- schlossen haben; § 8 bleibt unberührt.

(2) Tritt ein Staat aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschafts- raum aus und würden dadurch Angehörige dieses Staates gebührenpflichtig nach § 3, so können Angehörige dieses Staates, sofern sie zum Zeitpunkt des Wirksam- werdens des Austritts mindestens fünf Semester in einem Studiengang an einer ba- den-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, ihr Studium in diesem Stu- diengang gebührenfrei fortführen.

§ 6

Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen

(1) Internationale Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit. Im Rahmen einer Hochschulver- einbarung können die Hochschulen Internationale Studierende einer ausländischen Partnerhochschule (Partnerhochschule), die in einem internationalen Kooperations- studiengang immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht nach § 3 befreien, wenn der gemeinsame Studiengang verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschu- le oder den Partnerhochschulen vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss o- der je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt; die Gebührenfreiheit ist auf Gegenseitigkeit zu vereinbaren. Im Übrigen sind Internationale Studierende, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen immatrikuliert sind, nur dann befreit, wenn sie im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für in der Regel zwei Semester und ohne die Absicht, einen Hochschulgrad in Baden- Württemberg zu erwerben, an die Hochschule kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde.

(2) Von der Gebührenpflicht nach § 3 befreit sind Internationale Studierende ferner während

1. Zeiten der Beurlaubung nach § 61 LHG, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
2. eines Studiensemesters, in dem das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert wird,

3. eines praktischen Studiensemesters nach § 29 Absatz 3 Satz 2 LHG.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen vorsehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(4) Die Hochschulen können in einer Satzung für Internationale Studierende, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen. Die Hochschulen sollen in besonderem Maße Studierende berücksichtigen, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen; das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen unterrichten, welche Länder das sind. Das Nähere zu Voraussetzungen und Umfang der Befreiung sowie zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung regelt die Satzung, in der auch soziale Kriterien zu regeln sind.

(5) Die Befreiungen aufgrund besonderer Begabung nach Absatz 4 dürfen nicht mehr als fünf Prozent der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 3 Satz 1 betragen. Wie viele Internationale Studierende jede Hochschule pro Studienjahr befreien kann, legt das Wissenschaftsministerium orientiert an dem in Satz 1 genannten Prozentsatz jeweils für drei Jahre fest; jede Hochschule kann jedoch wenigstens zwei Studierende befreien. Der Festlegung werden die Studienanfängerzahlen der Internationalen Studierenden nach § 3 Absatz 1 an den einzelnen Hochschulen auf der Grundlage der zum 1. Januar des Festsetzungsjahres aktuellsten Zahlen der amtlichen Hochschulstatistik zugrunde gelegt. Weitere Befreiungen nach Absatz 4 können die Hochschulen aus Mitteln nach § 4 Absatz 3 vorsehen.

(6) Von der Gebührenpflicht nach § 3 werden Studierende mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde, befreit; das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen unterrichten, welche Länder das sind.

(7) Von der Gebührenpflicht nach § 3 sollen Studierende befreit werden, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

§ 7

Gebührenerlass, Gebührenstundung

Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Zweiter Unterabschnitt Gebühren für ein Zweitstudium

§ 8

Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

(1) Die Hochschulen erheben ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Land von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Bachelorstudiengang oder Studiengang nach § 34 Absatz 1 LHG) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aufnehmen (Zweitstudium), Gebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester (Zweitstudiengebühr); dies gilt nicht für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Zweitstudiengebühr wird nicht erhoben, soweit für das Zweitstudium eine Gebühr nach § 3 zu entrichten ist. Dem Wintersemester nach Satz 1 steht das Herbst-/Wintersemester 2017 gleich.

(2) Kein Zweitstudium nach Absatz 1 ist der Wechsel von Studienfächern innerhalb eines Studiengangs sowie der Wechsel des Studiengangs ohne Abschluss.

(3) Ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses erforderlich ist, ist von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 ausgenommen. Dasselbe gilt für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges sowie das Aufbaustudium Sonderpädagogik nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge.

(4) § 6 Absatz 2 und 7 gilt entsprechend.

(5) Für Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes eingeschrieben sind, tritt die Gebührenpflicht nach Absatz 1 mit Beginn des auf das Datum

des ersten Abschlusszeugnisses eines der Studiengänge folgenden Semesters ein. Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Die Zweitstudiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann durch Erlass Gebührenermäßigungen oder -befreiungen für bestimmte Studiengänge anordnen, soweit dies im öffentlichem Interesse liegt.

Dritter Unterabschnitt Verfahrensvorschriften

§ 9

Entbehrlichkeit des Vorverfahrens

Gegen die Gebührenbescheide nach §§ 4 und 8, gegen Bescheide über den Antrag auf Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung oder Stundung oder Erlass von Gebühren findet ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

§ 10

Mitwirkungspflichten, Rückerstattung, elektronisches Verfahren

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, den Hochschulen die für die Erhebung der Gebühren nach §§ 3 und 8 sowie die für eine Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung nach §§ 5, 6 und 8 erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Rückmeldung vorzulegen. Die Hochschulen bestimmen, welche Daten und Unterlagen das sind. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 gelten für den Erlass und die Stundung entsprechend.

(3) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2, 6 und 7, die Befreiung nach § 8 Absatz 4 sowie den Erlass und die Stundung der Gebühr entscheiden die Hochschulen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge für Erlass und Stundung vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

(4) Wurde eine Studiengebühr nach § 3 trotz Vorliegens der Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme erhoben, weil die Voraussetzungen bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung nicht nachgewiesen werden konnten, ist diese zu erstatten. Die Studiengebühr ist auch dann zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten. Wurde eine Gebühr nach §§ 3 und 8 trotz bestehender Gebührenpflicht nicht erhoben, kann diese nacherhoben werden.

(5) Die Hochschule kann das Verfahren oder Teile des Verfahrens zur Gebührenerhebung, insbesondere die Anhörung, elektronisch durchführen und den Gebührenbescheid elektronisch übermitteln. Macht die Hochschule von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, hat sie die Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf das elektronische Verfahren, die Erforderlichkeit eines elektronischen Zugangs im Sinne des § 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie insbesondere auf die elektronische Übermittlung des Gebührenbescheids hinzuweisen. Mit der Angabe einer E-Mail-Adresse durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber oder mit der Bereitstellung einer E-Mail-Adresse durch die Hochschule gilt der Zugang nach § 3a LVwVfG als eröffnet. In Härtefällen hat die Hochschule Ausnahmeregelungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu treffen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Kommunikation nicht zumutbar ist.

(6) Eine Hochschule kann eine andere Hochschule oder ein Studienkolleg damit beauftragen, die Gebührenpflicht und die Voraussetzungen von Ausnahmen und Befreiungen zu prüfen und Gebührenbescheide zu erlassen.

§ 11 (aufgehoben)“.

4. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ durch die Angabe „LHG“ ersetzt.

5. Nach § 19 wird folgender Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt
Übergangsvorschriften, Überprüfung der Auswirkungen

§ 20
Übergangsvorschriften, Überprüfung der Auswirkungen

(1) Internationale Studierende nach § 3 und Studierende eines Zweitstudiums nach § 8, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Studiengang an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, können ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei an dieser Hochschule fortführen. Besteht der Studiengang nach Satz 1 aus einer in der maßgebenden Prüfungsordnung vorgesehenen Verbindung von Teilstudiengängen, bleibt bei einem einmaligen Wechsel eines der Teilstudiengänge die Gebührenfreiheit bestehen. Studierende, die in Studiengängen nach Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes gebührenpflichtig sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach §§ 3 oder 8.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Studienjahr vor Beginn des Wintersemesters 2017/2018 in einem Studienkolleg nach § 73 LHG in Baden-Württemberg zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung eingeschrieben waren, unterliegen in dem Studiengang, in dem sie unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss der Feststellungsprüfung erstmals immatrikuliert werden, nicht der Gebührenpflicht nach § 3. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Stipendium eines öffentlich finanzierten Stipendiengäbers schriftlich zugesagt bekommen haben, unterliegen in dem Studiengang, in dem sie unmittelbar nach der Stipendienzusage erstmals immatrikuliert werden, nicht der Gebührenpflicht nach § 3. In beiden Fällen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Auswirkungen der Einführung der Studiengebühren für Internationale Studierende und für ein Zweitstudium nach §§ 3 bis 10 werden vom Wissenschaftsministerium beobachtet und überprüft. Dabei werden insbesondere auch die entwicklungs-politisch relevanten Studiengänge und die Zusammensetzung der Internationalen Studierenden in den Blick genommen.“

Artikel 2
Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Studiengebühren und Entgelte

(1) Die Akademien erheben ab dem Wintersemester 2017/2018 von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen Gebühren in Höhe von 1 500 Euro pro Semester.

(2) Die Akademien erheben ab dem Wintersemester 2017/2018 von Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aufnehmen (Zweitstudium), Gebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester (Zweitstudiengebühr).

(3) Die §§ 3 bis 10 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) gelten entsprechend.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen und Kontaktstudien nach § 7 sowie weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 13 LHGebG und Gasthörerinnen und Gasthörer an den Akademien müssen ein Entgelt entrichten, das durch eine Entgeltregelung des Aufsichtsrates nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geregelt wird. Für Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfungen nach § 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 des Landeshochschulgesetzes gilt § 16 Absatz 2 LHGebG entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden nach dem Wort „abgesehen“ die Wörter „von Satz 8 und“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, der oder dem die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde, kann bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre, verlängert werden; das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung im Einzelnen, regeln die Hochschulen durch Satzung.“

2. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden nach dem Wort „Studium“ die Wörter „oder die Promotion“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 6 gilt entsprechend für die Immatrikulation von Studierenden anderer Hochschulen zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten ohne Erwerb von Leistungspunkten; die Immatrikulation erfolgt nur, sofern die zuständige Fakultät das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.“

Artikel 4 Änderung des KIT-Gesetzes

In § 20 Absatz 1 Satz 3 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2017 (GBl. S.) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 48 Absatz 1 Satz 4“ die Wörter „,des § 51 Absatz 7 Satz 8“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A) Zu den Studiengebühren für Internationale Studierende

1. Ausgangslage

Die Hochschullehre ist ein dynamisch wachsender Bereich der Landespolitik. Die Zahl der Studierenden ist in den letzten Jahren um 40 Prozent angestiegen und auch die Zahl der Internationalen Studierenden ist deutlich angewachsen. An den Hochschulen des Landes sind in zahlreichen Studiengängen die Kapazitäten voll ausgelastet. Teilweise wird sogar eine erhebliche Überlast übernommen.

Diese Situation macht es erforderlich, für den Erhalt der Kapazitäten und eine gute Betreuung der Studierenden zusätzliche Mittel zu generieren, indem in besonderen Fallkonstellationen Studiengebühren erhoben werden. Im Hinblick auf die langfristige Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben des Landes in ein ausgeglichenes Verhältnis zu bringen, sind zusätzliche Mittel nicht ausschließlich aus dem Landeshaushalt zu generieren.

In vielen Staaten ist die Hochschulbildung nicht unentgeltlich, erst recht nicht für Internationale Studierende. Das Land Baden-Württemberg folgt damit einem Modell, das auch in anderen Staaten weltweit praktiziert wird.

Die Zahl der Studierenden, die nicht aus der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) kommen, hat sich in den letzten 25 Jahren fast vervierfacht.

Die Landesregierung begrüßt diese Entwicklung und möchte auch künftig die Internationalisierung der Hochschulen voranbringen. Die steigende Zahl Internationaler Studierender stellt aber gleichzeitig größere Anforderungen an die Hochschulen, besondere Betreuung und Unterstützung zu leisten. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk dem Umstand, dass die Abbrecherquoten bei Internationalen Studierenden nach wie vor signifikant höher sind als bei den Studierenden mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung. Internationale Studierende benötigen deshalb eine spezifische Betreuung an den Hochschulen, um ihr Studium in Deutschland erfolgreich zu absolvieren. Ohne zusätzliche Einnah-

men kann diese Aufgabe, insbesondere bei weiter wachsenden Zahlen, nicht bewältigt werden.

In dieser Situation erscheint es angemessen, Internationale Studierende über Studiengebühren an der Finanzierung ihrer Ausbildung zu beteiligen. Dies gilt umso mehr, als Internationale Studierende nicht zuletzt auch zu hohen Anteilen in ressourcenaufwändigen Studiengängen eingeschrieben sind.

2. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz eines gebührenfreien Studiums

Insgesamt wird am Grundsatz eines gebührenfreien Studiums festgehalten. Eine Gebührenpflicht wird nur für die wenigen, im Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmekonstellationen begründet.

Eine dieser Ausnahmen ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Gebührenpflicht für Internationale Studierende. Sie nimmt insbesondere die Internationalen Studierenden in Anspruch, die speziell zum Studium nach Deutschland gekommen sind, und (noch) keinen gefestigten Inlandsbezug bzw. keine „*gewachsene engere Beziehung zum deutschen Lebens- und Kulturkreis*“ haben (Bundesverfassungsgericht, 1. Senat 3. Kammer, Beschluss vom 13. Januar 1993 – 1 BvR 1690/92 – juris Rn 5, und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Oktober 1979 – V C 16.77 – juris Rn 12).

Für sie stellt eine Studiengebührenpflicht eine Anpassung an internationale Standards dar. Zugleich ist das Studium für sie trotz der Gebühren eine Investition in ihre berufliche Zukunft, die möglicherweise in anderen Ländern mit höheren Gebühren belastet wäre.

3. Erforderlichkeit der Gebührenerhebung

Studienplätze für Internationale Studierende bereit zu halten, gehört nicht zu den zwingenden Aufgaben des Gemeinwesens. Angesichts einer gewünschten Internationalisierung der Hochschulen wäre eine – mit haushalterisch gleichem Ergebnis mögliche – Verringerung des von Internationalen Studierenden nutzbaren Studienplatzangebots gegenüber der Einführung von Studiengebühren die schlechtere Alternative. Studiengebühren für Internationale Studierende sind damit für die Stärkung der Internationalisierung der Hochschulen erforderlich.

4. Gebührenbemessung

Bei Bemessung von Studiengebühren sind zum einen die Kosten und zum anderen der wirtschaftliche und ideelle Wert eines Hochschulstudiums, der sich in Arbeitsmarktchancen und gesellschaftlichem Ansehen ausdrückt, und als drittes die Angemessenheit von Gebühr und Leistung abzuwägen.

Bei der Gebührenbemessung wurde als Basis von dem besonderen und abgrenzbaren Aufwand der Lehre ausgegangen, in dem Bewusstsein, dass eine aktuelle und fundierte Lehre sich nicht zuletzt auch auf aktuelle Forschung stützt. Berücksichtigt wurde ferner, dass der Abschluss eines Hochschulstudiums deutlich verbesserte Berufschancen vermittelt und auch mit einem Gewinn an sozialem Ansehen verbunden ist. Aus Gründen der Praktikabilität wurde auf eine Feindifferenzierung zwischen einzelnen Fächergruppen oder einzelnen Hochschulen verzichtet.

5. Gründe für eine Differenzierung

Unter die Gebührenpflicht für Internationale Studierende fallen vor allem Studierende, die gerade für ein Studium nach Baden-Württemberg gekommen sind. Sie stehen als solche (noch) nicht in gleicher Weise in der Verantwortung der Solidargemeinschaft der im Lande lebenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, auch wenn diese unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus derselben definiert wird.

Aus dem Gedanken der Solidargemeinschaft heraus sind demgegenüber alle Ausländerinnen und Ausländer von der Gebührenpflicht ausgenommen, die einen „gefestigten Inlandsbezug“ haben. Dieser manifestiert sich unter anderem in der Aufenthaltsdauer und einer typischerweise damit verbundenen Integration sowie in aller Regel auch in Beiträgen zur Infrastruktur und zum Sozialsystem, die von ihnen selbst oder von Familienangehörigen erbracht worden sind. Als Beispiel kann hierfür die Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU genannt werden. Im Hinblick auf Artikel 6 GG gleichgestellt sind Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländern mit „gefestigtem Inlandsbezug“, die im Wege des Familiennachzugs einreisen dürfen. Dazu kommt eine kulturelle Komponente im Sinne einer gewachsenen engen Beziehung zum deutschen Lebens- und Kulturkreis.

Nur Studierende, die eine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, fallen unabhängig davon nicht unter die Gebührenpflicht für Internationale Studierende. Die Gleichstellung ist hier Ausdruck einer auf Gegenseitigkeit angelegten und auf innereuropäische Freizügigkeit hinzielenden Begünstigung der Bürgerinnen und Bürger auch der anderen Mitgliedstaaten. Sie soll ein Zusammenwachsen Europas befördern.

Alle diese Grundregeln leiten sich aus dem Völkerrecht, dem europäischen Recht (EMRK, EU-Recht) sowie Bundes- und Landesverfassungsrecht ab. Außerdem soll ein weitgehender Gleichklang zwischen der Förderberechtigung nach dem BAföG und dem Gebührenrecht hergestellt werden.

6. Flüchtlinge

Personen mit bereits gefestigtem Aufenthaltsstatus fallen regelmäßig unter die Ausnahmen und müssen deshalb keine Studiengebühren bezahlen. Familiennachzug, Flüchtlingseigenschaft, Heimatlosigkeit, Asylberechtigung finden in diesem Zusammenhang Berücksichtigung.

Für Studierende, die eine Aufenthaltsgestattung haben, ist eine Gebührenbefreiung unter Berücksichtigung der Schutzquote vorgesehen.

7. Internationale Zusammenarbeit

Soweit Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene Abgabefreiheit garantieren, sieht das Gesetz Gebührenbefreiungen vor. In diesem Rahmen werden die Landesprogramme genauso berücksichtigt wie z.B. die ERASMUS-Programme.

Außerdem kann Interessen der internationalen Zusammenarbeit auch durch Befreiungen Rechnung getragen werden. Möglichkeiten hierzu werden sowohl dem Wissenschaftsministerium als auch den einzelnen Hochschulen eingeräumt.

8. Sozialverträglichkeit

Eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, die in § 5 vorgesehen sind, knüpfen bereits an sozial schwierige Lagen an (z.B. humanitäre Gründe, Flucht und

Asyl, Familiennachzug, bestimmte Härtefälle). Darüber hinaus sind sowohl für das Wissenschaftsministerium als auch für die Hochschulen Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. So kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen vorsehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist (§ 6 Absatz 3). Auch hier können humanitäre Gründe eine Rolle spielen. Darüber hinaus können die Hochschulen in einer Satzung für Studierende, die sie für besonders begabt erachten, unter Beachtung sozialer Kriterien eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen (§ 6 Absatz 4). Dabei sollen in besonderem Maße Studierende aus niedrig entwickelten Ländern berücksichtigt werden. Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden, bei denen sich eine Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt (§ 6 Absatz 7). Geraten Studierende nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen (§ 7).

Diese sozialen Begleitmaßnahmen stellen den diskriminierungsfreien Zugang zu den Hochschulen in Baden-Württemberg für Internationale Studierende sicher. Eine Ergänzung dieser Maßnahmen um ein finanzielles Ausbildungsförderungssystem (Studiendarlehen) ist – anders als bei der Erhebung allgemeiner Studiengebühren – verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip verpflichten den Gesetzgeber nicht zur Schaffung eines Ausbildungsförderungssystems auch für die Studienwilligen, die noch keinen gefestigten Inlandsbezug haben.

Ungeachtet dessen sollen die Auswirkungen der Studiengebühren systematisch beobachtet werden.

9. Mittelverwendung

Die Hochschulen erhalten einen relevanten Anteil der Gebühren unmittelbar zur Betreuung und die Förderung der Belange der Internationalen Studierenden. Der Verwendungszweck wird im Gesetz festgeschrieben. Der andere Anteil kommt den Hochschulen mittelbar zu Gute, indem er dem Land langfristig die notwendigen Spielräume für die Finanzierung der Hochschulen sichert. Durch die geplanten Studiengebühren leistet das Wissenschaftsministerium einen Beitrag zu strukturellen Mehreinnahmen, der andernfalls durch strukturelle Einsparungen zu leisten wäre.

B) *Zu den Zweitstudiengebühren*

1. Ausgangslage

Es gibt Studierende, die bereits über einen Hochschulabschluss verfügen und gleichwohl noch ein zweites Mal ein Studium auf gleicher Qualifikationsebene aufnehmen (Zweitstudium). Die Gründe hierfür mögen vielfältig sein. Aber nur in einem Teil der Fälle erfordert das angestrebte Berufsziel - aufgrund berufsrechtlicher Regelungen - explizit ein Zweitstudium.

2. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz eines gebührenfreien Studiums

Auch mit den Zweitstudiengebühren wird der Grundsatz eines gebührenfreien Studiums im Kern nicht in Frage gestellt. Hat jemand bereits einmal die begrenzten Ausbildungsressourcen in Anspruch genommen, ist es dem Staatshaushalt nicht ohne Weiteres zumutbar, in vollem Umfang für eine weitere Ausbildung gleicher Qualifikationsstufe aufzukommen.

3. Erforderlichkeit der Gebührenerhebung

Insoweit wird auf die Ausführungen im Abschnitt A Ziff. 3 Bezug genommen.

4. Gebührenbemessung

Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, werden verpflichtet, sich mit einem Betrag in Höhe von 650 Euro an den Kosten zu beteiligen. Dieser Gebührensatz bleibt weit hinter den Kosten allein schon der Lehre zurück. Der mit einem weiteren akademischen Abschluss verbundene Zugewinn an Arbeitsmarktchancen und weiterem sozialen Ansehen (vgl. Abschnitt A Ziff. 4) ist dabei nicht berücksichtigt.

Der Gebührensatz für Zweitstudien ist geringer als für Internationale Studierende. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die oder der Einzelne zwar grundsätzlich geringere Erwartungen an Leistungen der Solidargemeinschaft stellen kann, wenn er bereits über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügt. Gleichwohl ist er der Solidargemeinschaft auch dann noch stärker verbunden als Internationale Studierende.

5. Verwendungszweck

Die Zweitstudiengebühr dient der Sicherung des Standards in der Lehre, indem das Wissenschaftsministerium auf diesem Weg einen Beitrag zu strukturellen Mehreinnahmen leisten kann, die andernfalls durch strukturelle Einsparungen zu leisten wären.

6. Ausnahmen

Im Interesse einer Internationalisierung und eines geringen Prüfaufwands für die Hochschulen bleiben Abschlüsse im Ausland unberücksichtigt. Promotionsstudiengänge sind generell gebührenfrei. Sie sind mit anderen Studiengängen von ihrer Ausrichtung her nicht vergleichbar. Zudem hat der internationale Austausch bei ihnen besonderes Gewicht.

7. Sozialverträglichkeit

Die Frage der Sozialverträglichkeit stellt sich bei einem Zweitstudium in weitaus geringerem Maße als bei einem Erststudium. Die Studierenden verfügen in diesen Fällen bereits über einen akademischen Abschluss, der in aller Regel eine berufliche Tätigkeit mit einem auskömmlichen oder sogar überdurchschnittlichen Verdienst ermöglicht. Individuellen Besonderheiten und Härten kann über die gemäß § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes anwendbaren §§ 11, 21 und 22 des Landesgebührengesetzes Rechnung getragen werden. Von der Gebührenpflicht befreit werden sollen Studierende, bei denen sich eine Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt.

8. Mittelverwendung

Das Gebührenaufkommen fließt dem Gesamthaushalt zu.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu § 1 Absatz 1

Die Ergänzung durch Satz 2 dient der Klarstellung, dass das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) nur für die staatlichen Hochschulen des Landes, nicht je-

doch für die kirchlichen und sonstigen nicht-staatlichen Bildungseinrichtungen Anwendung findet. Die Formulierung „staatliche Hochschulen“ nimmt klarstellend auf § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Bezug, der eine enumerative Aufzählung der staatlichen Hochschulen des Landes enthält.

Zu § 2 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Absatz 3

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Hochschulen bei der Bemessung der Gebührenhöhe in Abweichung von dem in § 7 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) normierten Kostenunterdeckungsverbot abweichen können, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Bildungsmaßnahme besteht. In Betracht kommen hier besonders hochschulische Bildungsmaßnahmen, die der Aus- oder Weiterbildung von aktuellen oder künftigen Beschäftigten im Landesdienst dienen.

Zu §§ 3 bis 10

Mit dem Studiengebührenabschaffungsgesetz vom 21. Dezember 2011 wurden die §§ 3 bis 11 LHGebG aufgehoben. Zur Einführung der Studiengebühren für Internationale Studierende und Studierende in einem Zweitstudium werden die §§ 3 bis 10 neugefasst.

Zu § 3 – Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der Gebührenpflicht für Internationale Studierende. Die Gebühren werden für das Studium in einem grundständigen Bachelorstudiengang, einem konsekutiven Masterstudiengang sowie in den grundständigen Studiengängen nach § 34 Absatz 1 LHG (Staatsexamensstudiengänge, Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe) erhoben. Daraus ergibt sich, dass von § 3 neben den grundständigen Studiengängen lediglich die konsekutiven Masterstudiengänge, nicht jedoch die weiterbildenden Ba-

chelor- und Masterstudiengänge, die sonstigen Weiterbildungsstudiengänge nach § 31 Absatz 3 LHG sowie die – soweit noch vorhanden – sogenannten nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (Altfälle) erfasst sind. Für diese verbleibt es bei der Gebührenpflicht nach § 13 Absätze 1 und 2 LHGebG und Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes; siehe dazu auch die Übergangsregelung in § 20 Absatz 1 Satz 3. Nicht erfasst sind Vorkurse und vorbereitende Studien wie Propädeutika und Sprachkurse, die vor einer Immatrikulation in einen Studiengang erbracht werden. Auch Kurzzeitaufenthalte (wie zum Beispiel Summer Schools) sind nicht erfasst, soweit keine Einschreibung in einen Studiengang erfolgt.

Im öffentlichen Interesse des internationalen wissenschaftlichen Austausches verbleibt es auch für Internationale Studierende bei der Gebührenfreiheit für Promotionsstudiengänge (§ 13 Absatz 3).

Die Gebühr wird grundsätzlich von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, erhoben. Studierende, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind gemäß § 18 AEUV Studierenden mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichzustellen und nicht von der Einführung der Studiengebühren für Internationale Studierende betroffen. Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Unionsbürgern nach Artikel 28 des EWR-Abkommens gleichzustellen. Dies sind Island, Lichtenstein und Norwegen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 5).

§ 3 Absatz 1 enthält zudem die Definition der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung. Die Gebühr wird für das Lehrangebot in dem jeweiligen Studiengang erhoben. Die Formulierung dient der Abgrenzung gegenüber dem Verwaltungskostenbeitrag und den außercurricularen Angeboten nach § 15 LHGebG. Mit der Studiengebühr nach § 3 werden die mit der Rechtsstellung als Studierende oder Studierender verbundenen lehrbezogenen Vorteile – zumindest teilweise – abgegolten. Die Leistungen der Hochschulen umfassen das Lehrangebot und die Bereitstellung der Einrichtungen der Hochschulen. Der Verwaltungskostenbeitrag deckt hingegen die studierendenbezogenen allgemeinen Verwaltungsleistungen ab. Neben dem Lehrangebot wird die Gebühr auch für die mit der Lehre zusammenhängende spezifische Betreuung der Internationalen Studierenden erhoben.

Die Gebühr wird erstmals zum Wintersemester 2017/2018 erhoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt Internationale Studierende von der Gebührenpflicht frei, die bestimmte, enumerativ aufgezählte Formen der inländischen Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. Ihnen liegt jedenfalls typischerweise eine mehrjährige schulische oder berufliche Ausbildung im Inland zugrunde, so dass ein Inlandsbezug aufgebaut worden ist. Unter Satz 2 Nummer 7 fällt zum Beispiel eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschen Auslandsschule nach deutschem Recht erworben wurde.

Zu § 4 – Gebührenhöhe und Fälligkeit

Zu Absatz 1 Satz 1

Bei Bemessung von Studiengebühren sind zum einen die Kosten, zum anderen der wirtschaftliche und ideelle Wert eines Hochschulstudiums, der sich in Arbeitsmarktchancen und gesellschaftlichem Ansehen ausdrückt, und als drittes die Angemessenheit von Gebühr und Leistung abzuwägen.

Aus Mitteln des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg wurden im Jahr 2014 rund 1,75 Milliarden und im Jahr 2015 rund 1,8 Milliarden für die Lehre aufgewandt. Dem standen 2015 rd. 335 000 Studierende gegenüber. Damit entfielen auf jeden Studierenden im Jahr 2015 rechnerisch rd. 5 500 Euro p.a. als Kosten der Lehre. Für die hochschulische Forschung wurden 2014 rund 1,75 Milliarden und 2015 rund 1,8 Milliarden aufgewandt. Konstitutives Merkmal hochschulischer wissenschaftlicher Lehre ist die Einheit von Forschung und Lehre. Forschung ist die Basis hochschulischer Lehre. Deshalb können die Kosten der Forschung nicht von vorneherein aus einer Kostenbetrachtung ausgeklammert werden. Nimmt man gleichwohl nur die engeren, der Lehre zurechenbaren Kosten in den Blick, zeigt sich, dass schon diese in einer Betrachtung über alle Hochschulen hinweg im Schnitt die Höhe von 3 000 Euro pro Jahr deutlich übersteigen.

Die materiellen Vorteile eines Studiums für eine Hochschulabsolventin oder einen Hochschulabsolventen liegen in erster Linie in erhöhten Verdienstmöglichkeiten und einem geringeren Arbeitsmarktrisiko. Darüber hinaus bietet eine Hochschulausbildung auch nicht quantifizierbare Vorteile für die individuelle Lebensgestaltung. Von den gesamten Kosten allein der Lehre wird damit der auf Internationale Studierende entfallende Anteil nur zu einem Bruchteil abgedeckt. Im Einzelnen betrachtet betragen die Kosten allein der Lehre in einer ganzen Reihe von – vor allem auch von In-

ternationalen Studierenden gut besuchen – Studiengängen ein Vielfaches dieses Betrags. Die Forschung als die Basis aller wissenschaftlicher Lehre ist damit noch nicht berücksichtigt. Dennoch sieht der Gesetzentwurf eine niedrigere als die mögliche Gebührenhöhe vor.

Die Landesregierung nimmt den Geist der internationalen Regelungen zum Bildungszugang, insbesondere des UN-Sozialpakts und der Europäischen Menschenrechtskonvention, sehr ernst. Sie hat deshalb bei der Bemessung der Gebühr nicht nur die Aufwendungen des Landes und den Nutzen eines Studienabschlusses für Hochschulabsolventen in den Blick genommen, sondern auch die Wirkung der Gebührenhöhe gerade auf Internationale Studierende an vorderster Stelle in die Abwägung einbezogen.

Es ist daher angemessen, Gebühren für Internationale Studierende in allen Studiengängen einheitlich auf 1 500 Euro pro Semester (= 3 000 Euro pro Jahr) festzusetzen. Dieser Satz liegt weit unter den vom Land aufgewandten Kosten für die Lehre und fällt im internationalen Vergleich moderat aus. Andere Länder nehmen weitaus höhere Gebühren und erfahren dennoch einen starken Zulauf Internationaler Studierender. An der oberen Grenze sind hier etwa die USA oder Großbritannien zu nennen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Gebührenpflicht knüpft an die Immatrikulation an. Absatz 1 Satz 2 regelt den Sonderfall des Kooperationsstudiengangs, bei dem eine Studierende oder ein Studierender an mehreren Hochschulen in Baden-Württemberg gleichzeitig eingeschrieben werden muss oder kann. Bei einem Kooperationsstudiengang werden die Lehrleistungen von mehreren – in der Regel zwei – Hochschulen erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Studiengebühr in diesem Fall an der Hochschule zu entrichten, die die überwiegenden Lehrleistungen erbringt, sofern nicht die Hochschulen etwas Abweichendes vereinbart haben. Es ist Sache der beteiligten Hochschulen, die Einnahmen im Verhältnis der erbrachten Lehrleistungen untereinander zu verteilen und die Aufteilung der Einnahmen in den Kooperationsverträgen zu regeln.

Zu Absatz 2

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, es sei denn, auf dem Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid gegenstandslos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf. Da die Gebühr in aller Regel vor Vorlesungsbeginn fällig wird, regelt Satz 3 den Fall, dass sich eine Studierende oder ein Studierender innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert, z.B. weil er an einer anderen Hochschule, an der er sich beworben hat, im Nachrückverfahren einen Studienplatz bekommt. Studierende haben in diesen Fällen typischerweise Lehrleistungen nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Es ist daher gerechtfertigt, die für das betreffende Semester geleistete Studiengebühr zu erstatten. Bei einer späteren Exmatrikulation ist eine Erstattung der Gebühr für das betreffende Semester nicht mehr möglich.

Zu Absatz 3

Die Einnahmen aus den Gebühren für Internationale Studierende kommen den Hochschulen unmittelbar und mittelbar zugute. Von den Einnahmen fließt ein Teil in Höhe von 1 200 Euro als strukturelle Mehreinnahmen in den Landeshaushalt, um Einnahmen und Ausgaben langfristig in Einklang zu bringen und Kürzungen im Hochschulbereich zu vermeiden. Ein Anteil von 20 Prozent je eingenommener Gebühr verbleibt unmittelbar bei den Hochschulen. Bei einer in voller Höhe eingenommenen Gebühr liegt dieser Betrag bei 300 Euro; bei einer Ermäßigung der Gebühr reduziert sich der Betrag, der der Hochschule unmittelbar zufließt, entsprechend.

Nach wie vor sind die Abbrecherquoten bei den Internationalen Studierenden signifikant höher als bei den Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern. Internationale Studierende benötigen deshalb eine spezifische Betreuung und Ansprache an den Hochschulen, um ihr Studium in Deutschland erfolgreich zu absolvieren. Ohne zusätzliche Einnahmen kann diese Aufgabe, insbesondere bei weiter wachsenden Zahlen, von den Hochschulen kaum bewältigt werden. Die Hochschulen sollen daher diese zusätzlichen Mittel für die Betreuung und Förderung sonstiger Belange der Internationalen Studierenden einsetzen. Darüber hinaus können die Hochschulen diese Mittel für Gebührenbefreiungen einsetzen.

Zu § 5 – Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Zu Absatz 1

Von der Gebührenpflicht sind diejenigen Internationalen Studierenden auszunehmen, die bereits einen „gefestigten Inlandsbezug“ haben. Diese Leitlinie ergibt sich aus

dem Völkerrecht, dem europäischen Recht sowie Bundes- und Landesverfassungsrecht.

Der „gefestigte Inlandsbezug“ kommt nicht zuletzt in einem längeren – legalen – Aufenthalt und einer beruflichen Integration zum Ausdruck (Nr. 2). Auch familiäre Verbundenheit und bereits über Steuern und Abgaben geleistete Beiträge zur staatlichen Infrastruktur (Nr. 8 und 9) können Grundlage eines Ausnahmetatbestands sein.

Andere Ausnahmen ergeben sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere aus Artikel 18, 21, 45, 49 und 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie aus dem auf dieser Basis ergangenen europäischen Sekundärrecht. Der EuGH hat im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot (Artikel 18 AEUV) festgestellt, dass alle sozialen und steuerlichen Vergünstigungen für Inländer auch an alle sich rechtmäßig im Land befindlichen Wanderarbeitnehmer aus der EU und deren Familienangehörigen – unabhängig von deren eigener Staatsangehörigkeit – gewährt werden müssen (Nr. 1).

Soweit sich aus Freizügigkeits- und Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten Ansprüche auf Gleichstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus diesen Drittstaaten sowie deren Familienangehörigen unmittelbar kraft überstaatlichen Rechts ergeben, wird das Wissenschaftsministerium den Hochschulen entsprechende Durchführungshinweise geben.

Die dritte Gruppe von Ausnahmen ergibt sich zwingend aus internationalen Vereinbarungen oder aus Bundesrecht. Personen, denen im Inland ein rechtmäßiger Aufenthalt nicht nur vorübergehend gewährt wird, kann nach diesen Regeln eine gleiche soziale Teilhabe nicht ohne besonderen sachlichen Grund verwehrt werden. Dieser Grundsatz findet Niederschlag in der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch – gestützt auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die vorstehenden Erwägungen liegen auch der Gewährung einer BAföG-Berechtigung an Nicht-EU- und EWR-Bürgerinnen und -bürger in § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zugrunde. Die Ausnahmetatbestände nach § 5 entsprechen den dortigen Regelungen, so dass sich auch keine Inkompatibilitäten mit diesem Fördergesetz des Bundes ergeben.

Zu Nummer 1 - Familienangehörige nach § 3 des Freizügigkeitsgesetzes

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Familienangehörige von EU- oder EWR-Staatsangehörigen, die selbst das Recht auf Freizügigkeit in Deutschland genießen. Über § 3 des Freizügigkeitsgesetzes hinaus behandelt dieses Gesetz auch Kinder in Ausbildung, die über 21 Jahre sind, als Familienangehörige. Mit der Regelung wird Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 - Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthaltserlaubnis - EU

Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU sind unbestimmte Aufenthaltstitel, die nach in der Regel frühestens fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden können (vgl. § 9 AufenthG und § 9 a AufenthG). Nachgewiesen werden diese Erlaubnisse mit dem entsprechenden Aufenthaltstitel (vgl. § 4 Absatz 1 Nummer 3 und 4, § 78 a AufenthG i.V.m. § 59 Absatz 3 und Anlage D 14 Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Mit dieser Regelung wird § 9a AufenthG und Artikel 11 (1) b der Richtlinie 2003/109/EG Rechnung getragen, die eine Inländergleichbehandlung anordnet, so dass in diesen Fällen keine Studiengebühren erhoben werden können, solange sie nicht auch von Inländerinnen und Inländern erhoben werden.

Zu Nummer 3 - Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK).

Es handelt sich um Flüchtlinge, die nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention von einem anderen Staat ihre Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten haben und zwischenzeitlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und hier nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind (vgl. Artikel 26 GFK und z.B. das Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16. Oktober 1980). Nachzuweisen ist diese Eigenschaft durch einen Eintrag im Pass oder die Vorlage eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Artikel 28 GFK sowie der Vorlage eines Aufenthaltstitels, der nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt (z.B. Niederlassungserlaubnis, Asyl etc.). Eine nur vorübergehende Aufenthaltserlaubnis genügt nicht. § 44 Absatz 1 Satz 2 AufenthG geht von einem dauerhaften Aufenthalt aus, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahre erhält oder seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

Zu Nummer 4 - Heimatlose Ausländerinnen und Ausländer

Nach § 14 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG) haben heimatlose Ausländer u.a. zu wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden daher von den Gebühren ausgenommen. Die Eigenschaft ist durch eine amtliche Bescheinigung oder einen Eintrag im Passersatzpapier (§ 4 AufenthV) über den Status als heimatloser Ausländer zu belegen.

Zu Nummer 5 - Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären und sonstigen Gründen mit guter Bleibeperspektive

Nummer 5 stellt Internationale Studierende mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen, aus Artikel 6 GG oder aus sonstigen besonderen Umständen begründeten Aufenthaltserlaubnissen von der Gebührenpflicht frei. Dazu gehören Personen,

- die gemäß § 22 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen wurden,
- die gemäß § 23 Absatz 1, 2 und 4 AufenthG durch ein Aufnahmeprogramm des Bundes oder der Länder oder als Resettlement-Flüchtling eine Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland erhalten haben,
- die gemäß § 23 a AufenthG aufgrund der Entscheidung der von der Landesregierung eingerichteten Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen gewährt erhalten,
- die gemäß Artikel 16 a des Grundgesetzes Asyl genießen und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG besitzen,
- die durch Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind und eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 erste Alternative AufenthG besitzen,
- denen aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 zweite Alternative AufenthG besitzen,

- die sich als Geduldete gut und nachhaltig integriert haben und daher eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 a (Geduldete Heranwachsende) und gemäß § 25 b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) besitzen; die Ausnahme von der Gebührenpflicht gilt auch für sogenannte geduldete „Altfälle“, die sich bereits am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und aufgrund bestimmter weiterer Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG besitzen,
- denen, in Ausprägung des Artikel 6 GG, eine Aufenthaltserlaubnis wegen Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 AufenthG erteilt wurde,
- die als Wiederkehrer nach § 37 AufenthG oder ehemalige deutsche Staatsangehörige nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben,
- die im Wege des Familiennachzugs (Ehegatten, Lebenspartner- oder Kindernachzug) zu Ausländerinnen oder Ausländern mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 sowie §§ 32 bis 34 AufenthG besitzen; die unmittelbare Ausnahme von der Gebührenpflicht ist hier an den Umstand geknüpft, dass der Familiennachzug zu einer Person mit Niederlassungserlaubnis erfolgt, also diese bereits eine hohe gesellschaftliche Integration nachgewiesen hat.

Zu Nummer 6 - Aufenthaltserlaubnisse und ein Mindestaufenthalt von 15 Monaten

Die Nummer 6 nimmt Personen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen und ständigem Wohnsitz im Inland von der Gebührenpflicht aus, wenn sie sich seit 15 Monaten im Bundesgebiet rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten haben. Es sind dies:

- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 25 Absatz 3 i.V.m. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG erhalten haben, weil z.B. für sie im Heimatland eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht,
- Personen, deren Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG bei Vorliegen einer außergewöhnlicher Härte verlängert wurde,
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise, z.B. Krankheit, § 25 Absatz 5 AufenthG,
- Personen mit Aufenthaltsrecht im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft, § 31 AufenthG, sowie

- Personen, die im Wege des Familiennachzugs zu einer Person mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 sowie §§ 32 bis 34 AufenthG nachweisen.

Nach § 5 Absatz 1 BAföG ist der ständige Sitz an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

Zu Nummer 7 - Duldung

Nummer 7 nimmt zudem Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG, die im Inland ihren ständigen Wohnsitz haben und sich seit mindestens 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten, ebenfalls von der Gebührenpflicht aus. Die Duldung wird durch die Bescheinigung über die Duldung nachgewiesen (§ 58 Nummer 2 i.V.m. Anlage 2a und 2 b AufenthV).

Zu Nummern 8 und 9 - Ausländerinnen und Ausländer, die oder deren Eltern erwerbstätig sind oder waren

Nach den Nummern 8 und 9 sind auch Ausländerinnen und Ausländer, die sich fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, von der Gebührenpflicht ausgenommen. Gleiches gilt für Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Der Grund der Befreiung liegt hier in dem Umstand, dass ein Elternteil oder die oder der Studierende selbst eine bestimmte Zeit im Bundesgebiet gearbeitet hat.

Zu Nummer 10 - Studienabschlüsse

Mit dieser Ausnahme wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mit Inländerinnen und Inländern gleichgestellt, wer bereits einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Staatsexamensstudiengang im Inland abgeschlossen hat, auch wenn sie oder er im Inland noch nicht beruflich integriert ist. Dagegen führt allein ein Bachelorstudium noch zu keinem so festen Inlandsbezug, dass allein deshalb eine Gleichbehandlung mit Inländern erfolgen müsste.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Regelung für den Fall, dass ein Land aus der EU oder dem EWR austritt. Angesichts der auf zwei Jahre angelegten Dauer des Austrittsverfahrens

rens sowie einem regelmäßig längeren zeitlichen Vorlauf vor Stellung des Antrags auf Austritt ist sichergestellt, dass von der Gebührenpflicht nur Studierende betroffen sind, die schon bei Studienaufnahme den Austritt ihres Landes als ernsthafte Möglichkeit voraussehen mussten. Nehmen sie gleichwohl ein Studium an einer baden-württembergischen Hochschule auf, trifft sie die Gebührenpflicht nicht unerwartet und sie können insoweit keinen Vertrauensschutz erwarten.

Zu § 6 – Gebührenbefreiungen, Gebührenermäßigungen

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Gebührenbefreiungen in Absatz 1 dienen dem internationalen Austausch der Studierenden. Der Befreiungstatbestand trägt zum einen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung. Er eröffnet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit, künftig durch entsprechende Vereinbarungen mit anderen Ländern bei Bedarf Befreiungen herbeizuführen.

Zu Satz 2

Befreiungen sind auch aufgrund von Hochschulvereinbarungen möglich und dann sinnvoll, wenn auch baden-württembergische Studierende im Gegenzug an Partnerhochschulen im Ausland von Gebühren befreit werden.

Die Befreiungsmöglichkeit nach Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hochschulen in Baden-Württemberg verstärkt Kooperationsstudiengänge mit ausländischen Hochschulen anbieten, die zu einem gemeinsamen oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führen. Diese sogenannten Double-Degree- oder Joint-Degree-Studiengänge sind ein wichtiger Bestandteil der Internationalisierungsstrategie der Hochschulen. Die Befreiungsmöglichkeit trägt zum einen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen Rechnung. Die Regelung eröffnet aber gleichzeitig die Möglichkeit, auch künftig im Rahmen dieser Double- und Joint-Degree-Programme die Befreiung der Internationalen Studierenden der Partnerhochschulen vorzusehen. Ob eine Befreiung der Internationalen Studierenden einer Partnerhochschule erfolgt, entscheiden die Hochschulen. Eine Befreiung ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn die oder der Internationale Studierende während des Aufenthalts an der Hochschule in Baden-Württemberg an seiner Heimathochschule weiterhin zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet ist.

In anderen Fällen - als den in Satz 2 geregelten speziellen Studiengängen - tritt eine Befreiung nur bei Vereinbarungen im Rahmen eines Austausches mit einer Partnerhochschule, bei dem die Studierenden in der Regel für zwei Semester und ohne die Absicht, einen Hochschulabschluss in Baden-Württemberg zu erwerben, nach Baden-Württemberg kommen, ein.

Die sowohl für Hochschulvereinbarungen über Double-Degree- und Joint-Degree-Programme als auch für Hochschulvereinbarungen über kurzzeitige Austauschprogramme erforderliche Gegenseitigkeit der Gebührenbefreiung ist nicht im Sinne einer absoluten Gebührenfreiheit zu verstehen. Mit Blick auf die teilweise sehr hohen Studiengebühren zum Beispiel an den begehrten Hochschulen in Nordamerika ist die Gegenseitigkeit bereits dann zu bejahen, wenn eine Gebührenbefreiung in vergleichbarer Weise erfolgt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die inländischen Studierenden an der Partnerhochschule mindestens in Höhe der Gebühren im Inland – 1 500 Euro – befreit werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden Studierende in den Zeiten befreit, in denen sie Ausbildungsressourcen typischerweise nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nehmen. Die Befreiung von der Gebührenpflicht während der Beurlaubung verhindert außerdem finanzielle Härten in besonderen Lebenslagen. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist, dass der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

Zu den Antragspflichten im Übrigen siehe § 10 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das Wissenschaftsministerium, durch Rechtsverordnung Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anzuordnen, wenn dies aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Dies ermöglicht es beispielsweise, Befreiungen vorzusehen, wenn ein besonderes Interesse an einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht, die Verhältnisse im Herkunftsland aus humanitären Gründen (z.B. im Falle eines Krieges/Bürgerkrieges oder einer sonstigen Katastrophe) eine Gebührenerhebung nicht geboten erscheinen lassen oder das Land an einem Studium bestimmter Fächer ein besonderes Interesse hat.

Das Wissenschaftsministerium beabsichtigt beispielsweise, Studierende der Binational School of Education, die von der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau getragen wird, sowie Studierende, die in einem vom DAAD-Programm EPOS anerkannten entwicklungspolitischen Studiengang eingeschrieben sind und entweder ein DAAD-Stipendium oder die Staatsangehörigkeit eines AKP-Vertragsstaates oder eines Least Developed Countries nach der Liste des Committee for Development Policy haben, im Rahmen einer Verordnungsregelung zu befreien.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es den Hochschulen, besonders begabte Studierende auf der Grundlage einer Satzung von der Gebührenpflicht zu befreien. Durch das Wort „besonders“ stellt der Gesetzgeber klar, dass nur außergewöhnliche Begabungen eine Befreiung rechtfertigen. Die Auswahl der Studierenden (Verfahren zur Feststellung der Begabung, Test etc.) werden in der Satzung geregelt. Die Hochschulen müssen hierbei auch soziale Kriterien (z.B. Bedürftigkeit) mitregeln. Die Formulierung „teilweise“ ermöglicht es den Hochschulen, sowohl der Höhe nach anteilige Befreiungen wie auch zeitlich befristete Befreiungen vorzusehen. Aus entwicklungspolitischen Erwägungen sollen die Hochschulen in besonderem Maße Studierende aus den Vertragsstaaten des AKP-Abkommens sowie aus den nach den Feststellungen der Vereinten Nationen am wenigsten entwickelten Ländern berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Die Befreiungen aufgrund besonderer Begabung werden auf 5 Prozent der Internationalen Studienanfängerinnen und -anfänger kontingentiert. Um sicherzustellen, dass auch kleinere Hochschulen Befreiungen vornehmen können, wird die Mindestzahl pro Hochschule auf zwei Studierende festgelegt. Das Wissenschaftsministerium legt die Höchstzahl möglicher Befreiungen pro Hochschule verbindlich fest. Die Hochschulen erhalten damit für jeweils drei Jahre Planungssicherheit. Aus dem bei den Hochschulen verbleibenden Gebührenanteil können die Hochschulen über die vom Wissenschaftsministerium festgelegten Befreiungsmöglichkeiten hinausgehende Befreiungen nach Absatz 4 vorsehen. In diesen Fällen muss die Hochschule jeweils den für den Landeshaushalt vorgesehenen Betrag in Höhe von 1 200 Euro mit ihren Einnahmen aus § 4 Absatz 3 ausgleichen.

Darüber hinaus ist es den Hochschulen unbenommen, Gebührenstipendien durch Dritte einzuwerben.

Zu Absatz 6

Die Befreiung nach Absatz 6 erfolgt aus humanitären Gründen und ermöglicht Personen mit Aufenthaltsgestattung, die eine gute Bleibeperspektive haben und die die Voraussetzungen für ein Studium mitbringen, ein gebührenfreies Studium entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen in Baden-Württemberg aufzunehmen. Diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag bereits vor Abschluss ihres Asylverfahrens und unabhängig von einer bestimmten Aufenthaltsdauer von den Studiengebühren befreit.

Eine gute Bleibeperspektive haben Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote ($\geq 50\%$) erfüllen, wird derzeit halbjährlich durch das Bundesinnenministerium festgelegt. Derzeit werden vom Bundesinnenministerium die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia genannt. Um den Hochschulen die Handhabung dieser Regelung zu erleichtern, wird das Wissenschaftsministerium die Hochschulen über Änderungen der Festlegungen des Bundesinnenministerium informieren.

Zur Antragspflicht siehe § 10 Absatz 3.

Zu Absatz 7

Mit der Gebührenbefreiung soll Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG Rechnung getragen werden. Der Verweis auf die Definition einer Behinderung in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll die Anwendung der Norm erleichtern und eine einheitliche Auslegung des Befreiungstatbestandes sicherstellen. Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, der durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird, kann in der Regel angenommen werden, dass sich die Behinderung erheblich studienerschwerend auswirkt.

Der Tatbestand ist als Sollvorschrift ausgestaltet. Eine Ablehnung ist deshalb nur in atypischen Sonderfällen möglich.

Zur Antragspflicht siehe § 10 Absatz 3.

Zu § 7 – Gebührenerlass, Gebührenstundung

Über die genannten Befreiungen hinaus kann die Hochschule die Studiengebühr im Einzelfall erlassen, wenn Studierende nach Aufnahme des Studiums in Baden-Württemberg unverschuldet in eine Notlage geraten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen (vgl. § 1 Absatz 2 LHGebG i.V.m. §§ 21, 22 LGebG).

Zu § 8 - Gebührenpflicht für ein Zweitstudium

Der Grundsatz der Gebührenfreiheit gilt für ein Erststudium, nicht jedoch für ein Zweitstudium. Hat jemand bereits einmal die begrenzten Ausbildungsressourcen in Anspruch genommen, ist es dem Staatshaushalt nicht ohne Weiteres zumutbar, in vollem Umfang für eine zusätzliche Ausbildung aufzukommen. Die Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium aufnehmen, werden daher künftig anteilig an den Kosten ihres Studiums beteiligt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium. Die Gebühren werden für ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder ein zweites oder weiteres Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang erhoben. Das Erststudium bis zum Abschluss eines auf einen Bachelor aufbauenden konsekutiven Masterstudienganges bleibt gebührenfrei. Grundständige Studiengänge sind Bachelorstudiengänge sowie die grundständigen Studiengänge nach § 34 Absatz 1 LHG (Staatsexamensstudiengänge, Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe). Daraus ergibt sich, dass von § 8 neben den grundständigen Studiengängen lediglich die konsekutiven Masterstudiengänge, nicht jedoch die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge, die sonstigen Weiterbildungsstudiengänge nach § 31 Absatz 3 LHG sowie die – soweit noch vorhanden – sogenannten nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (Altfälle) erfasst sind. Für diese verbleibt es bei der Gebührenpflicht nach § 13 Absatz 1 und 2 LHGebG bzw. Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes; siehe dazu auch die Übergangsregelung in § 20 Absatz 1 Satz 3.

Zu Satz 1

Die Gebühr beträgt 650 Euro pro Semester. Dieser Betrag liegt weit unter den tatsächlichen Kosten auch eines kostengünstigen Studiengangs. Die Gebühr beteiligt die Studierenden mithin nur zu einem Teil an den entstehenden zurechenbaren Kosten und schöpft auch den insoweit gegebenen Vorteil nicht vollständig ab.

Die Gebühr wird erstmals zum Wintersemester 2017/2018 erhoben.

Zu Satz 2

Zur Gebührenpflicht bei Kooperationsstudiengängen in Baden-Württemberg siehe die Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 2.

Zu Satz 3

Die Gebühr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ist dann nicht zu entrichten, wenn eine Internationale Studierende oder ein Internationaler Studierender Gebühren nach § 3 entrichtet. Ist sie oder er dagegen von der Gebührenpflicht nach § 3 ausgenommen oder befreit, ist die Gebühr für das Zweitstudium zu erheben.

Zu Absatz 2

Ein Studiengangwechsel (vor einem Abschluss) bleibt gebührenfrei.

Zu Absatz 3

Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass es Berufe gibt, die den Abschluss zweier Studiengänge gesetzlich voraussetzen (z.B. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg). Satz 2 regelt in der ersten Alternative den Sonderfall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches im Lehramt sowohl im Rahmen der auslaufenden Staatsexamensstudiengänge als auch im Rahmen der neuen, ergänzenden Masterstudiengänge Erweiterungsfach, die nach Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, nach dem Abschluss eines Master of Education oder nach Absolvieren der Zweiten Staatsprüfung aufgenommen werden. In der zweiten Alternative trägt Satz 2 dem besonderen Bedarf an Sonderpädagogen Rechnung; die Aufnahme des Aufbaustudiums Sonderpädagogik nach Abschluss eines Lehramtsstudiums oder nach Absolvieren der Zweiten Staatsprüfung ist ebenfalls von den Gebühren für ein Zweitstudium ausgenommen.

Zu Absatz 4

Zu den in Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 genannten Zeiten werden Ausbildungsressourcen der Hochschulen gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil in Anspruch genommen, weshalb diese Zeiten von der Gebührenpflicht ausgenommen sind. Siehe auch die Begründung zu § 6 Absatz 2.

Entsprechend § 6 Absatz 7 gelten auch beim Zweitstudium Befreiungsmöglichkeiten für Studierende mit einer studienerschwerenden Behinderung. Siehe die Begründung zu § 6 Absatz 7.

Zu Absatz 5

Besonders ambitionierte Studierende sollen durch die Einführung der Zweitstudiengebühr nicht davon abgehalten werden, zwei Studiengänge gleichzeitig zu belegen. Ein Parallelstudium bleibt daher zunächst gebührenfrei. Erst wenn ein Studiengang erfolgreich abgeschlossen ist und die oder der Studierende damit einen berufsbefähigenden Abschluss hat, wird ab diesem Zeitpunkt das zweite Studium für die Reststudienzeit gebührenpflichtig. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird auf das Datum des Abschlusszeugnisses abgestellt.

Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass Studiengänge nach Absatz 3 auch dann nicht kostenpflichtig werden, wenn sie parallel begonnen und einer früher abgeschlossen wird.

Zu Absatz 6

Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, es sei denn, die Hochschulen haben im Gebührenbescheid einen anderen Fälligkeitszeitpunkt bestimmt. Im Übrigen siehe die Begründung zu § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3.

Zu Absatz 7

Die Regelung eröffnet dem Ministerium die Möglichkeit, zum Beispiel bei Mangelfächern eine Gebührenermäßigung oder -befreiung anzuordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Zu § 9 - Entbehrlichkeit des Vorverfahrens

Gegen den Gebührenbescheid und den Bescheid über den Antrag auf Befreiung, Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Studiengebühr findet kein Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. VwGO statt. Damit wird das Verfahren dem Verfahren bei der Immatrikulation angeglichen, bei der nach § 63 LHG das Widerspruchsverfahren ebenfalls ausgeschlossen ist. Ziel ist eine Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 10 - Mitwirkungspflichten, Rückerstattung, elektronisches Verfahren

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 regelt zum einen den Umfang der Mitwirkungspflichten der Internationalen Studierenden. Um den Hochschulen die Administration der Gebührenerhebung zu erleichtern, wird der Amtsermittlungsgrundsatz eingeschränkt. Auch wenn es sich in § 5 um gesetzliche Ausnahmetatbestände handelt, sind die Internationalen Studierenden verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, da den Hochschulen eine Prüfung und Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände ohne diese Mitwirkungspflichten nicht möglich ist. Gleiches gilt für Befreiungen, Ermäßigungen, Stundung und Erlass. Zum anderen wird der Zeitpunkt festgelegt, zu dem die entsprechenden Unterlagen spätestens vorzulegen sind. Hinsichtlich des Datenschutzes gilt § 12 LHG sowie die Hochschuldatenschutzverordnung, die an die neu zu regelnden Sachverhalte angepasst wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für bestimmte Befreiungstatbestände eine Antragspflicht vor. Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung ist, dass die Befreiung vor Beginn der Vorlesungszeit bei der jeweiligen Hochschule beantragt wurde. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie ist gerechtfertigt, weil die oder der Studierende zum einen die Umstände, die zu einer Befreiung führen können, in der Regel vor Vorlesungsbeginn kennt, und zum anderen, weil die oder der Studierende bei einer späteren Antragstellung das Lehrangebot der Hochschule typischerweise bereits in größerem Umfang in Anspruch genommen hat. Der Antrag auf Erlass oder Stundung der Gebühr kann, falls die zum Erlass oder die Stundung führenden Umstände erst während des Semesters eintreten, auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Fälle, in denen eine Gebühr zu erstatten ist. Dies ist bei Studiengebühren nach § 3 zum einen dann der Fall, wenn eine gesetzliche Ausnahme zum

Zeitpunkt der Immatrikulation bereits vorlag, aber ohne Verschulden der oder des Studierenden nicht nachgewiesen werden konnte. Da der Gesetzgeber für bestimmte Personen eine Ausnahme von der Gebührenpflicht vorsieht, ist es gerechtfertigt, dass Personen, die diese Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Immatrikulation erfüllen, aber nicht nachweisen können, die Gebühr nachträglich erstattet wird. Das gleiche gilt dann, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn eintreten und nachgewiesen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich, da bereits Lehrleistungen in größerem Umfang in Anspruch genommen wurden. Wurden – etwa aufgrund falscher Angaben – Gebühren trotz bestehender Gebührenpflicht nach §§ 3 und 8 nicht erhoben, können diese nacherhoben werden.

Zu Absatz 5

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass ein elektronisches Verfahren zu einer Beschleunigung des Verfahrens führt und viele Hochschulen das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren mittlerweile auf ein elektronisches Verfahren umgestellt haben. Dies gilt auch für das Verfahren zur Gebührenerhebung, das andernfalls innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Semesterbeginn in der Regel nicht anders leistbar wäre. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation ist den Betroffenen in der Regel zumutbar und im Hochschulbereich international üblich. In Härtefällen sind Ausnahmen vorzusehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der webbasierten Kommunikation ist allerdings davon auszugehen, dass es sich um seltene Einzelfälle handelt. Absatz 5 legt insbesondere fest, dass auch der Gebührenbescheid elektronisch zugesandt werden kann und der Zugang als erfolgt gilt. Bei der elektronischen Übermittlung haben die Hochschulen unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Zu Absatz 6

Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, eine andere Hochschule oder ein Studienkolleg – auch hochschulartübergreifend – mit der Prüfung der Gebührenpflicht und der Voraussetzungen von Ausnahmen und Befreiungen zu beauftragen und damit Spezialwissen zu bündeln. Damit steht es den Hochschulen offen, eine zentrale Stelle zu bilden, die die Prüfungen für die anderen Hochschulen übernimmt.

Zu § 13 - Postgraduale Studiengänge; Promotionsstudiengänge

Folgeänderung.

Zu § 20 - Übergangsvorschriften

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 und 2

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits immatrikuliert sind, sind von den neuen Gebühren nicht betroffen. Sie mussten bei Studienaufnahme nicht mit der Gebührenpflicht rechnen. Ihnen wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, ihren Studiengang gebührenfrei abzuschließen. Diese Regelung ist dem Grundsatz des Vertrauensschutzes geschuldet. Im Rahmen von Mehr-Fächer-Studiengängen ist ein einmaliger Wechsel eines der Teilstudiengänge vom Vertrauensschutz erfasst.

Zu Satz 3

Nach Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LHGebG sind die Hochschulen berechtigt, für sogenannte nicht-konsequente Masterstudiengänge, die vor der Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren bereits eingerichtet waren (Altfälle), weiterhin Gebühren zu erheben. Diese Studiengänge, für die die Hochschulen bereits Gebühren erheben, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 nicht erfasst. Für diese verbleibt es bei der Gebührenpflicht nach Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Bestandsschutz wird auch den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gewährt, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Studienkolleg auf die Feststellungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 11 LHG vorbereitet haben. Auch diese Studierenden haben zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich in das Studienkolleg eingetragen haben, darauf vertraut, in Baden-Württemberg ein gebührenfreies Studium aufnehmen zu können. Der Bestandsschutz gilt nur für das erste Studium, das der oder die Betreffende im Anschluss an die Feststellungsprüfung aufnimmt. Bei einem Studiengangwechsel entfällt dieser.

Mit der Übergangsregelung für Stipendiaten öffentlich finanzierter Stipendienggeber wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Stipendien ein wesentliches Element in einer Studienfinanzierung darstellen können, deren Gesamtdeckung durch die neuen Studiengebühren in Frage gestellt werden kann. Es erscheint deshalb angezeigt, auch insoweit einen gewissen Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Baden-Württemberg ist das erste Bundesland, das verbindliche Studiengebühren für Internationale Studierende einführt. Da nicht vorherzusagen ist, welche Konsequenzen dies auf den Anteil und die Zusammensetzung der Internationalen Studierenden künftig haben wird, verpflichtet sich das Wissenschaftsministerium, die Entwicklung genau zu beobachten und die Auswirkungen zu prüfen. Dabei sollen auch insbesondere die entwicklungspolitisch relevanten Studiengänge und die Zusammensetzung der Internationalen Studierendenschaft nach Herkunft und Geschlecht in den Blick genommen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Akademiengesetzes)

Zu § 8 Absatz 5 Satz 1

Anpassung in Folge des geänderten Ressortzuschnitts.

Zu § 9 - Studiengebühren und Entgelte

Mit der Änderung von § 9 des Gesetzes über die Film- und Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Studiengebühren von Internationalen Studierenden und Zweitstudierenden nach den für die staatlichen Hochschulen geltenden Bestimmungen geschaffen.

Die Verweisung auf das Landeshochschulgebührengesetz ist dynamisch.

Die dadurch erzielten Mehreinnahmen werden bei der Höhe der staatlichen Zuwendungen berücksichtigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu § 51 Absatz 7

Mit der Änderung wird für die Hochschulen eine weitere Option im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 geschaffen, vgl. § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung. Die nähere Ausgestaltung der Verlängerungsoption obliegt den Hochschulen.

Zu § 60 Absatz 1

Durch die Änderung wird die Möglichkeit einer Immatrikulation um vorbereitende Studien auf eine Promotion und um Forschungsstudien Studierender, die zum Beispiel an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, erweitert.

Zu Artikel 4 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Abweichend vom Recht des im Übrigen für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) geltenden § 51 Absatz 7 Satz 3 LHG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) geltenden Fassung (vgl. § 20 Absatz 1 KITG) soll die neue Verlängerungsoption nach § 51 Absatz 7 Satz 8 LHG (vgl. Artikel 3 Nummer 1b dieses Gesetzes) auch für das KIT gelten.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze den Hochschulen in Baden-Württemberg, der Popakademie Baden-Württemberg, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg, den Universitätskliniken, dem Präsidium der Landesstudierendenvertretung, den Studierendenwerken in Baden-Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke in Baden-Württemberg, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Musikhochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg, dem Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg,
Hochschullehrerbund e. V. – Landesverband Baden-Württemberg,
Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V.,
Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. –
Landesgruppe Baden-Württemberg,
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwalt-
Verein,
Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg,
Berufsverband für Studium- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information
an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V.,
Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg,
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg,
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
BBW – Beamtenbund Tarifunion,
Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.,
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag,
Landesverband der baden-württembergischen Industrie eV,
Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Baden-Württembergs,
Servicestelle HochschuleWirtschaft – Bildungswerk der baden-württembergischen
Wirtschaft e. V.,
Gemeindetag Baden-Württemberg,
Landkreistag Baden-Württemberg,
Städtetag Baden-Württemberg,
Landesvertretung Akademischer Mittelbau.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 1. Dezember 2016 auch im Internet und im Be-
teiligungsportal des Landes veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf
dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, dem Beauftragten für Bürokratieab-
bau, dem Rechnungshof, den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württem-
berg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rot-
tenburg-Stuttgart, dem Katholischen Kommissariat der Bischöfe in Baden-
Württemberg, dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und
Württemberg bei Landtag und Landesregierung, den Wissenschaftsressorts der an-
deren Bundesländer, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissen-
schaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stif-
terverband für die deutsche Wissenschaft e. V., dem Centrum für Hochschulentwick-
lung, dem Landesfrauenrat, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaft-
lerinnen e. V., der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissen-

schaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V., dem freien Zusammenschluss von StudentInnenschaften e. V., dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH, der Baden-Württemberg Stiftung, dem Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V., der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg, dem Avicenna-Studienwerk e. V., der Stiftung Begabtenförderung Cusanuswerk, dem Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e. V., dem Evangelischen Studienwerk e. V., der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, der Hanns-Seidel-Stiftung e. V., der Hans-Böckler-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung e. V., der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., der Rosa Luxemburg Stiftung e. V., der Stiftung der Deutschen Wirtschaft gGmbH und der Studienstiftung des deutschen Volkes e. V. zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich der Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e. V., das Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika in Baden-Württemberg, Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V., hochschulartübergreifende Vertreter mit einem offenen Brief, die Studierendenpfarrkonferenz der Ev. Kirche von Westfalen, der Ständige Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz, die Fachschaft Forst-Hydro-Umwelt der Universität Freiburg, das Aktionsbündnis gegen Studiengebühren, der Studierendenrat der Universität Heidelberg und die Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften und die Fachgruppe Informatik an der Universität Stuttgart zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 65 Stellungnahmen sowie weitere Stellungnahmen über das Beteiligungsportal eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Universitäten

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK-Universitäten) und die Universitäten Freiburg und Ulm begrüßen die Absicht der Landesregierung, keine Einspa-

rungen im Hochschulbereich vorzunehmen. Die LRK-Universitäten, das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die medizinische Fakultät der Universität Tübingen sehen die Einführung moderater Studiengebühren für Internationale Studierende grundsätzlich als sinnvolle Maßnahme an.

Die LRK-Universitäten und die Universität Freiburg befürchten, dass die Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer zu einem Rückgang der Zahl an Internationalen Studierenden an baden-württembergischen Hochschulen und damit zu Rückgängen bei den Zuweisungen aus Mitteln des Hochschulpakts und aus der Nachfolge der Qualitätssicherungsmittel führen werde. Sie regen für diesen Fall eine entsprechende Ausfallfinanzierung durch das Land an. Sie weisen zudem darauf hin, dass die Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländerinnen und -Ausländer und für das Zweitstudium für die Hochschulen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeute.

Hierzu wird bemerkt: Nach den Erfahrungen mit Studiengebühren im Inland und im Ausland ist ein langfristiger Rückgang der Studierendenzahlen nicht belegt. Die Studienortwahl hängt nicht nur von den Studiengebühren ab. Die Qualität der Ausbildung und das internationale Renommee spielen genauso eine Rolle wie die Kostensituation insgesamt, bei der die Studiengebühren nur ein Faktor unter vielen sind. Baden-Württemberg setzt durch die Einführung der Gebühren auf eine qualitativ hochwertige Internationalisierung der Hochschulen. Internationale Studierende sollen wegen der Qualität des Studiums nach Baden-Württemberg kommen, nicht weil es nichts kostet. Eine Ausfallfinanzierung durch das Land wird es nicht geben. Sind an einer Hochschule weniger Studierende immatrikuliert, fallen auch weniger Kosten an. Um den Hochschulen die Administration zu erleichtern, sieht der Regierungsentwurf weitreichende Mitwirkungspflichten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierenden vor. Die Hochschulen selbst treffen keine aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist nur anhand bestimmter Unterlagen (z.B. entsprechender Aufenthaltstitel) zu prüfen. Darüber hinaus wurde im Wissenschaftsministerium eine Arbeitsgruppe mit von den Landesrektorenkonferenzen benannten Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertretern eingerichtet (Praktiker-AG), die zur Vereinheitlichung des Verfahrens gemeinsam die erforderlichen Unterlagen (z.B. Anhörungsbogen, Gebührenbescheid) erarbeiten wird.

Die LRK-Universitäten fordert, die Ausnahme- und Befreiungstatbestände gering zu halten und stattdessen den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, nach eigenen Kriterien Stipendien zu vergeben. Hierfür sollten allgemeine Haushaltsmittel, zumin-

dest aber der den Hochschulen verbleibende Teil der Gebühren eingesetzt werden können.

Auch über das Beteiligungsportal werden Stipendien gefordert.

Hierzu und zu der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3 verwiesen.

In einem offenen Brief fordern Professorinnen und Professoren und sonstige Beschäftigte der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, der Universität Stuttgart, der Hochschule für Technik Stuttgart, der Musikhochschule Stuttgart und der Hochschule Heilbronn den Verzicht auf die Einführung von Studiengebühren für Internationale Studierende. Der haushaltspolitisch motivierte Vorschlag schade den Hochschulen, die durch erfolgreiche Integration und zahlreiche interkulturelle Projekte von ihren Internationalen Studierenden profitierten.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf soll die Internationalisierung der Hochschulen weiter voranbringen. Mit zunehmender Zahl Internationaler Studierender steigen jedoch auch die Anforderungen an eine gute Betreuung und Zusatzangebote. Das vorgeschlagene Modell - insbesondere in Abwägung zu anderen Alternativen zur Einhaltung der Schuldenbremse - ist ein sinnvoller Ansatz, die besondere Qualität der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg zu erhalten und durch eine Internationalisierung auf hohem Niveau weiter zu verbessern. Interkulturelle Projekte sind weiterhin möglich. Das Gesetz sieht zahlreiche Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten vor, um besonderen Fallgestaltungen gerecht zu werden.

2.2 Kunsthochschulen und Akademien

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart fürchtet eine Verdrängung Studierender aus ökonomisch schwächeren Kulturen und Ländern, die sich mit einer Hochbegabtenklausel von 5 Prozent nicht entschärfen lasse.

Die Bedenken werden aufgegriffen. Zum einen sind im Rahmen der Befreiungen wegen einer besonderen Begabung jetzt aus entwicklungspolitischen Gründen in besonderem Maße Studierende aus den gering entwickelten Staaten zu berücksichtigen. Zum anderen wird die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten dadurch erhöht, dass als Bezugsgröße nicht mehr die Gebührenzahler, sondern die gesamte Zahl der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger gewählt wird.

Die Popakademie begrüßt die Gesetzesinitiative grundsätzlich sehr.

2.3 Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW BW)

Die HAW BW lehnt Studiengebühren für Internationale Studierende nicht grundsätzlich ab. Sie wendet sich jedoch gegen einen Gesetzentwurf mit dem Hauptzweck, Haushaltslöcher zu schließen, da dessen Umsetzung die Wettbewerbssituation der baden-württembergischen Hochschulen im internationalen Vergleich deutlich verschlechtere. Die den Hochschulen verbleibenden 20 Prozent des Gebührenaufkommens aus den Studiengebühren für Internationale Studierende seien nach Abzug der Verwaltungskosten nicht dazu geeignet, den drohenden Attraktivitätsverlust eines Studiums an einer Landeshochschule zu kompensieren.

Die Hochschulen Furtwangen, Heilbronn, Mannheim und Reutlingen stehen der Einführung von Studiengebühren für Internationale Studierende kritisch gegenüber. Sie fürchten negative Auswirkungen auf die Internationalisierungsbemühungen der baden-württembergischen Hochschulen und Abschreckungs- und Ausweicheffekte in andere Bundesländer und Staaten. Die Fakultät für Elektrotechnik der Hochschule Mannheim fürchtet einen dramatischen Rückgang der Bewerber- und Studienanfängerzahlen insbesondere in den international ausgerichteten Studiengängen und sieht dadurch die Sicherung des elektrotechnischen Ingenieurnachwuchses gefährdet.

Hierzu wird bemerkt: Nach den Erfahrungen mit Studiengebühren im In- und Ausland ist ein dauerhafter Rückgang der Studierendenzahlen nicht belegt. Die Studienortwahl hängt nicht nur von den Studiengebühren ab. Die Qualität der Ausbildung und das internationale Renommee spielen genauso eine Rolle wie die Kostensituation insgesamt, bei der die Studiengebühren nur ein Faktor unter vielen sind. Baden-Württemberg setzt durch die Einführung der Gebühren auf eine qualitativ hochwertige Internationalisierung der Hochschulen. Internationale Studierende sollen wegen der Qualität des Studiums nach Baden-Württemberg kommen, nicht weil es nichts kostet.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

Die Hochschule Heilbronn befürchtet zudem, dass ärmere Bewerber aus Entwicklungsländern faktisch vom Studium in Baden- Württemberg ausgeschlossen werden.

Ähnliche Bedenken wurden auch über das Beteiligungsportal geäußert.

Die Bedenken werden berücksichtigt. Zum einen sollen im Rahmen der Begabtenklausel nunmehr aus entwicklungspolitischen Gründen in besonderem Maße Studierende aus gering entwickelten Staaten berücksichtigt werden. Zum anderen wird die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten dadurch erhöht, dass als Bezugsgröße nicht mehr die Gebührenzahler, sondern die gesamte Zahl Internationaler Studienanfängerinnen und Studienanfänger gewählt wird.

2.4 Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

Die DHBW begrüßt die Generierung zusätzlicher Einnahmen zur langfristigen Sicherung der Qualität und der Kapazitäten der Ausbildung an den baden-württembergischen Hochschulen. Sie weist jedoch darauf hin, dass Unternehmen mit Blick auf den Fachkräftemangel gezielt auch Studierende aus dem außereuropäischen Ausland rekrutieren, um diese als Fachkräfte auszubilden. Sie fürchtet, dass die Unternehmen den Nutzen dieser Rekrutierungsmaßnahmen wegen der Studiengebühren kritisch überprüfen werden.

Hierzu wird bemerkt: Nach den Erfahrungen mit Studiengebühren im In- und Ausland ist ein dauerhafter Rückgang der Studierendenzahlen nicht belegt. Baden-Württemberg setzt durch die Einführung der Gebühren auf eine qualitativ hochwertige Internationalisierung der Hochschulen. Es ist daher zu erwarten, dass die Rekrutierungsmaßnahmen der Unternehmer im Ausland auch künftig lohnend sind.

2.5 Studierende

Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LAK Ba-Wü), der Studierendenrat der Universität Heidelberg (STURA Heidelberg), die Fachschaft Forst, Hydro, Umwelt der Universität Freiburg und das Aktionsbündnis gegen Studiengebühren lehnen den Gesetzentwurf entschieden ab. Die Erhebung einer Studiengebühr allein von Nicht-EU-Ausländerinnen und - Ausländern sei diskriminierend, verstoße gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und stehe im Widerspruch zum im UN-Sozialpakt garantierten Recht auf Bildung.

Die Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften, die Fachgruppe Informatik an der Universität Stuttgart, die Bauingenieur-Fachschafts-Konferenz (BauFak) und der freie Zusammenschluss von studentinnenschaften (fzs) lehnen jegliche Form von Bildungsgebühren ab. Sie seien sozial unverträglich und führten zu Ausgrenzung von Studieninteressierten mit geringen finanziellen Möglichkeiten (BauFak).

Ähnliche Bedenken wurden auch über das Beteiligungsportal geäußert.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf basiert auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens, das zu dem Ergebnis kommt, dass differenzierende Studiengebühren für Internationale Studierende unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. der sozialverträglichen Ausgestaltung, zulässig sind. Die Sozialverträglichkeit wird durch zahlreiche Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten sowie die moderate Höhe der Gebühr gewährleistet. Die Bedenken werden insoweit aufgegriffen als zum einen im Rahmen der Begabtenklausel nunmehr aus entwicklungspolitischen Gründen in besonderem Maße Studierende aus den gering entwickelten Staaten zu berücksichtigen sind. Zum anderen wird die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten dadurch erhöht, dass als Bezugsgröße nicht mehr die Gebührenzahler, sondern die gesamte Zahl Internationaler Studienanfängerinnen und Studienanfänger gewählt wird.

2.6 Studierendenwerke

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) und die Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg sehen den Gesetzentwurf kritisch. Er gehe zu Lasten der Integrationspolitik und der Sicherung des Fachkräftebedarfs. Der Gleichheitssatz sowie das Äquivalenzprinzip seien verletzt.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf basiert auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens, das zu dem Ergebnis kommt, dass differenzierende Studiengebühren für Internationale Studierende unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. der sozialverträglichen Ausgestaltung, zulässig sind. Die Sozialverträglichkeit wird durch die Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten sowie die moderate Höhe der Gebühr gewährleistet. Das vorgeschlagene Modell - insbesondere in Abwägung zu anderen Alternativen zur Einhaltung der Schuldenbremse - ist ein sinnvoller Ansatz, die besondere Qualität der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg zu halten und durch eine Internationalisierung auf hohem Niveau weiter zu verbessern.

2.7 Die Kirchen

Die Evangelische Landeskirche in Baden, die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg (die Kirchen) begrüßen das Anliegen, Kürzungen im Hochschulbereich zu vermeiden, und teilen die Auffassung, dass dies nur möglich ist, wenn zusätzliche Mittel generiert werden können, indem in besonderen Fallkonstellationen Studiengebühren erhoben werden.

2.8 Der Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e. V. (DEAB e. V.), Brot für die Welt - evangelischer Entwicklungsdienst (Brot für die Welt) und kirchliche Vereine

Der DEAB e. V., Brot für die Welt, das Evangelische Studienwerk e. V. und die Studierenden Pfarrkonferenz der Ev. Kirche von Westfalen dagegen fordern, auf die Einführung von Studiengebühren für Internationale Studierende zu verzichten. Sie treffe vor allem Studieninteressierte aus den armen Ländern. Deutschland brauche auch in diesen Ländern Menschen, die sich hochgebildet für eine Nachhaltige Entwicklung einsetzen, international erfahren sind und sich in ihren Heimatländern für eine demokratische Entwicklung einsetzen (Brot für die Welt). Ausnahmeregelungen für Flüchtlinge seien unzureichend (Evangelische Studienwerk e. V.). Der DEAB e. V. vermisst eine Stellungnahme zu den AKP-Staaten und fordert darüber hinaus eine Einzelprüfung, ob Studiengebühren leistbar sind.

Dem Anliegen wird teilweise entsprochen. Zum einen sieht der Regierungsentwurf eine Befreiungsregelung für Gestattete aus Ländern mit einer hohen Schutzquote vor (§ 6 Absatz 6). Zum anderen sollen im Rahmen der Begabtenklausel nunmehr aus entwicklungspolitischen Gründen in besonderem Maße Studierende aus den AKP-Staaten und den gering entwickelten Staaten berücksichtigt werden. Die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten wird dadurch erhöht, dass nicht mehr die Gebührenzahler, sondern die gesamte Zahl der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger als Bezugsgröße gewählt wird. Darüber hinaus können Gebührenbefreiungen aus Gründen der Entwicklungszusammenarbeit auch in einer nach § 6 Absatz 3 möglichen Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums berücksichtigt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Internationale Studierende aus sehr unterschiedlich entwickelten Ländern kommen. Ein hoher Anteil entfällt auf aufstrebende Länder Ost- und Südostasiens. Eine Einzelprüfung der finanziellen Situation jedes einzelnen Internationalen Studierenden ist für die Hochschulen auch mangels geeigneter Nachweise kaum leistbar.

2.9 Wissenschaftsverbände und Gewerkschaften

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Baden-Württemberg (DHV) sieht die Einführung von Studiengebühren ausschließlich für Internationale Studierende und für ein Zweitstudium als ein adäquates Finanzierungsinstrument vor dem Hintergrund einer unzureichenden finanziellen Ausstattung der Hochschulen.

Der Berufsverband für Studium- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V. (BS) bedauert die mit der finanziellen Notwendigkeit begründete (Wieder-)Einführung von Studiengebühren für Teile der Studierendenschaft.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg (GEW Baden-Württemberg) lehnt den Gesetzentwurf entschieden ab. Eines der reichsten Bundesländer müsse in der Lage sein, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, ohne dabei solche Menschen besonders zu belasten, die diese Mittel am wenigsten aufbringen können. Der Entwurf verstoße gegen das im UN-Sozialpakt verbürgte Recht auf Bildung und sei nicht sozialverträglich.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf basiert auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens, das zu dem Ergebnis kommt, dass differenzierende Studiengebühren für Internationale Studierende unter bestimmten Voraussetzungen, u.a. der sozialverträglichen Ausgestaltung, zulässig sind. Die Sozialverträglichkeit wird durch die Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten sowie die moderate Höhe der Gebühr gewährleistet. Dem Anliegen wird insoweit Rechnung getragen, als zum einen im Rahmen der Befreiung wegen einer besonderen Begabung nunmehr aus entwicklungspolitischen Gründen in besonderem Maße Studierende aus den gering entwickelten Staaten zu berücksichtigen sind. Zum anderen wird die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten dadurch erhöht, dass nicht mehr die Gebührenzahler, sondern die gesamte Zahl der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger als Bezugsgröße gewählt wird.

2.10 Gleichstellungsorganisationen und -verbände

Die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) und der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen (VBWW) lehnen generell die Einführung von Studiengebühren ab.

Die Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten (LaKoF BW) steht der Einführung von Studiengebühren für Internationale Studierende kritisch gegenüber. Diese führe dazu, dass viele der zukünftigen Internationalen Studierenden auf Hochschulen in anderen Bundesländern ausweichen und die Hochschulen in Baden-Württemberg meiden. Dies sei insbesondere für Studentinnen zu befürchten, die insbesondere in MINT-Fächern überdurchschnittlich vertreten seien, da die Familien vorrangig in die Ausbildung der männlichen Familienmitglieder investierten.

Hierzu wird bemerkt: Nach den Erfahrungen mit Studiengebühren im In- und Ausland ist ein dauerhafter Rückgang der Studierendenzahlen nicht belegt. Die Studienortwahl hängt nicht nur von den Studiengebühren ab. Die Qualität der Ausbildung und das internationale Renommee spielen genauso eine Rolle wie die Kostensituation insgesamt, bei der die Studiengebühren nur ein Faktor unter vielen sind. Baden-Württemberg setzt durch die Einführung der Gebühren auf eine qualitativ hochwertige Internationalisierung der Hochschulen. Das Wissenschaftsministerium wird die Entwicklung beobachten und die Auswirkungen der Einführung der Studiengebühren prüfen (§ 20 Absatz 3 des Regierungsentwurfs). Dabei sollen insbesondere auch die entwicklungspolitisch relevanten Studiengänge und die Zusammensetzung der Internationalen Studierendenschaft nach Herkunft und Geschlecht in den Blick genommen werden.

2.11 Wissenschaftsorganisationen

Der Wissenschaftsrat (WR) begrüßt es, dass sich die baden-württembergische Landesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Aufgabe stellt, in dem Spannungsfeld zwischen durch die Schuldenbremse ausgelöstem Finanzierungsbedarf und freiem Bildungszugang nach Lösungen zu suchen. Der WR selbst hat in seinen Empfehlungen zur Gewinnung, Integration und Qualifizierung internationaler Studierender angeregt, über eine „sozialverträglich und integrationssensible“ Kostenbeteiligung nachzudenken. Am Entwurf kritisiert der WR, dass aus humanitären Gründen zugewanderte Personen aufgrund der Studiengebühren nicht zeitnah studieren könnten. Zudem regt er bei den Zweitstudiengebühren Ausnahmen für am Arbeitsmarkt besonders nachgefragte Studiengänge an.

Den Vorschlägen wird entsprochen. Der Regierungsentwurf sieht zum einen eine Befreiung für Gestattete aus Ländern mit einer hohen Schutzquote vor (§ 6 Absatz 6). Zum anderen wird das Wissenschaftsministerium ermächtigt, für bestimmte Studiengänge Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anzuordnen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 8 Absatz 7).

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) steht der Einführung von Studienbeiträgen grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber, sieht jedoch die vorgesehene Umsetzung sehr kritisch, da die Beiträge nicht vollumfänglich den Hochschulen zur Verfügung stehen.

Hierzu wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) sieht den Entwurf kritisch. Es kritisiert insbesondere den hohen Verwaltungsaufwand für wenig Einnahmen und das Fehlen einer nachlaufenden Zahlungsmöglichkeit. Im Ergebnis plädiert das CHE für die Wiedereinführung allgemeiner Studiengebühren.

Hierzu wird bemerkt: Der Verwaltungsaufwand wird vom CHE überschätzt. Die Hochschulen selbst führen keine ausländerrechtlichen Prüfungen durch. Sie prüfen in der Regel lediglich, ob eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde vorliegt. Eine nachlaufende Zahlungsmöglichkeit erscheint insbesondere bei Internationalen Studierenden, die zumindest zu einem nicht unerheblichen Teil wieder in ihre Heimatländer zurückgehen werden, nicht praktikabel. Die Wiedereinführung von allgemeinen Studiengebühren ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und wurde im Koalitionsvertrag ausgeschlossen.

2.12 Wirtschaftsverbände

Der Landesverband der baden-Württembergischen Industrie eV (LVI) und der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT) begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, für Internationale Studierende sowie für ein Zweitstudium Gebühren einzuführen.

Der BWHT würde darüber hinaus die Wiedereinführung der allgemeinen Studiengebühren begrüßen, da dadurch Haushaltsmittel für andere bildungspolitische Ziele frei würden.

Diese Forderung wurde auch im Beteiligungsportal erhoben.

Hierzu wird bemerkt: Die Wiedereinführung von allgemeinen Studiengebühren ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und wurde im Koalitionsvertrag ausgeschlossen.

Die Landesvereinigung Baden-württembergischer Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg e. V. (Arbeitgeber Baden-Württemberg) begrüßt grundsätzlich die Absicht einer sozialverträglichen Beteiligung Internationaler Studierender an den steuerfinanzierten Kosten ihres Studiums sowie die Einführung von Studiengebühren für ein Zweitstudium. Vor dem Hintergrund der Schuldenbremse erscheine die Generierung struktureller Mehreinnahmen deutlich zielführender als Einsparungen im Hoch-

schulbereich. Er regt an, eine Evaluierung des Gesetzes in angemessener Frist vorzusehen.

Hierzu wird bemerkt: Das Wissenschaftsministerium wird die Entwicklung beobachten und die Auswirkungen der Einführung der Studiengebühren prüfen (§ 20 Absatz 3 des Regierungsentwurfs).

2.13 Hauptpersonalrat

Der Hauptpersonalrat kritisiert, dass der für das Verwaltungspersonal entstehende Mehraufwand wegen der Haushaltsneutralität nicht durch zusätzliches Personal kompensiert werden soll. Für die Erledigung zusätzlicher Aufgaben müsse auch zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden.

Hierzu wird bemerkt: Die den Hochschulen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben landesseitig zur Verfügung stehenden Mittel werden im Staatshaushaltsplan veranschlagt. Dabei gilt der Gesamtdeckungsgrundsatz, der den Hochschulen ein flexibles und sparsames Wirtschaften im Rahmen eines selbstorganisierten Verwaltungshandelns ermöglicht. Über die Mittelzuwächse hat sich das Land mit den Hochschulen im Hochschulfinanzierungsvertrag verständigt.

2.14 Beteiligungsportal

Über das Beteiligungsportal sind vor allem Stellungnahmen von Studierenden abgegeben worden. Diese haben sich überwiegend negativ zu dem Gesetzentwurf geäußert. Neben der generellen Ablehnung von Studiengebühren werden im Wesentlichen Diskriminierung und Schaden für die Internationalisierung der Hochschulen geltend gemacht.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf oben (2.3, 2.5, 2.12) und auf Abschnitt III.3 verwiesen.

2.15 Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz moniert fehlende Regelungen zur Datenverarbeitung. Diesen Einwendungen wurde mit dem neuen § 10 Absatz 1 Rechnung getragen.

2.16 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Zu § 1 Absatz 1

Die Kirchen bitten, in der Begründung auch die Differenzierung zwischen kirchlichen und sonstigen nicht staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens zu beachten.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 2 Absatz 2

Die Universität Ulm bittet, es den Hochschulen zu ermöglichen, auf Grundlage des LGebG Gebühren zu erheben, ohne dass es dafür einer gesonderten Satzung bedürfe.

Hierzu wird bemerkt: Schon jetzt ist nach § 2 Absatz 4 im Einzelfall eine Gebührenerhebung durch Verwaltungsakt möglich (vgl. Landtagsdrucksache 13/ 3640, S. 240 zu § 2). § 2 Absatz 2 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Zu § 2 Absatz 3

Die Universität Mannheim begrüßt die Erweiterung der Möglichkeiten bei der Gebührenbemessung. Die Berücksichtigung eines öffentlichen Interesses an einer Bildungsmaßnahme als Gebührenmaßstab erscheine sachgerecht.

Die Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften und die Fachgruppe Informatik an der Universität Stuttgart fordern, bei der Gebührenbemessung ebenfalls das öffentliche Interesse an gebührenfreien Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 3 Absatz 1

Die Universität Konstanz kritisiert, dass der Begriff „Internationale Studierende“ in einer Weise verwendet werde, die im Gegensatz zum bisherigen Begriffsverständnis in den Hochschulen und in der Öffentlichkeit stehe, das andere ausländische Studierende einschlieÙe.

Hierzu wird bemerkt: Der Begriff „Internationale Studierende“ ist für die Verwendung in diesem Gesetz in § 3 Absatz 1 legaldefiniert. Die Abweichung von einem verbreiteten, weiteren Verständnis ist dem Regelungsgegenstand geschuldet.

Die Universität Konstanz bittet darum, Vorkurse und Kurzaufenthalte, für die keine Einschreibung in einen Studiengang erfolge, in die Gesetzesbegründung ausdrücklich aufzunehmen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen (LRK-MH) regt an, vor „Studiengänge nach § 34 Absatz 1 LHG“ zur Klarstellung das Wort „grundständig“ einzufügen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die Hochschule Pforzheim regt an, den Zusatz „einschließlich der damit verbundenen Betreuung“ zu streichen, da Lehre auch die Betreuung umfasse.

Hierzu wird bemerkt: Wie der Begründung zu § 3 Absatz 1 zu entnehmen ist, geht es vorliegend um die spezifische, über die normale Betreuung hinausgehende Betreuung der Internationalen Studierenden im Zusammenhang mit der Lehre. Zur Klarstellung wird Satz 1 ergänzt.

Die LAK Ba-Wü fordert, auch Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Hochschul- und Forschungsraums oder eines Vertragsstaates eines Assoziierungsabkommens sowie Studierende aus Staaten des Cotonou-Abkommens auszunehmen.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als im Rahmen der Befreiung wegen einer besonderen Begabung nach § 6 Absatz 4 nunmehr aus entwicklungspolitischen Gründen in besonderem Maße Studierende aus den AKP-Staaten und den gering entwickelten Staaten zu berücksichtigen sind. Die Vertragsstaaten des Europäischen Hochschul- und Forschungsraums stimmen bis auf wenige Ausnahmen mit den EU- und EWR-Staaten überein. Assoziierungsabkommen gelten unmittelbar, ohne dass es dafür einer gesetzlichen Umsetzung bedarf. Im Übrigen kann durch auf Gegenseitigkeit angelegte Abkommen und Hochschulvereinbarungen (§ 6 Absatz 1) eine Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit erreicht werden.

Zu § 3 Absatz 2

Das KIT, die Universität Konstanz und die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PH) regen an, auch ausländische Abschlüsse an deutschen Auslandsschulen mit verstärktem Deutschunterricht einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung gleichzustellen und deren Inhaber grundsätzlich von der Gebührenpflicht auszunehmen.

Hierzu wird bemerkt: Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer im Sinne des Gesetzes sind nur diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage von deutschem Recht erworben haben. Die Anerkennung inländischer Hochschulzugangsberechtigungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 12 LHG erfolgt durch das Kultusministerium.

Die Universität Mannheim regt an, bereits bei einem erfolgreich abgeschlossen grundständigen Studium Gebührenfreiheit von den Studiengebühren für Internationale Studierende zu gewähren.

Hierzu wird bemerkt: Ein grundständiges Studium begründet für sich allein noch keinen so starken Inlandsbezug, dass eine Gleichstellung zwingend erforderlich wäre.

Darüber hinaus bittet die Universität Mannheim um Klarstellung der Rechtslage nach Abschluss eines Programms des Studienkollegs nach § 73 Absatz 1 LHG.

Hierzu wird bemerkt: Eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg führt nicht zu einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Gesetzes. Durch sie weisen Inhaber einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach, dass sie zum Studium im Inland befähigt sind. Ihre Hochschulzugangsberechtigung bleibt gleichwohl eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung. Stu-

dierende, die im Studienjahr vor dem Wintersemester 2017/2018 bereits im Studienkolleg zur Vorbereitung auf eine Feststellungsprüfung eingeschrieben sind, erhalten einen Bestandsschutz (§ 20 Absatz 2 des Regierungsentwurfs).

Die HAW BW bittet, im Gesetz auf den Begriff „Bildungsinländer“ zu verzichten, da dieser nicht identisch ist mit dem Bildungsinländerbegriff des Hochschulzugangsgesetzes.

Dem Vorschlag wird entsprochen. Eine Legaldefinition ist aus gesetzestechnischen Gründen nicht erforderlich.

Zu § 4 Absatz 1

Die HAW BW hält es für problematisch, dass Studierende „in vergleichsweise kostengünstigen Studiengängen (z.B. an Hochschulen für angewandten Wissenschaften) hinsichtlich ihrer prozentualen Beteiligung an den Kosten ihres Studiums deutlich höher belastet“ würden „als Studierende beispielsweise der Medizin oder an den Musikhochschulen.“

Die Hochschule Mannheim spricht sich für eine differenzierte Gebührenhöhe aus, da auch die Kosten für ein Studium je nach Hochschulart unterschiedlich seien. Das Argument „Praktikabilität“ sei nicht nachvollziehbar, da der Betrag für die einzelne Hochschule bei der Erhebung keine Rolle spiele. Die Hochschule Pforzheim regt differenzierte Gebühren je nach Studienfach und dessen internationaler Attraktivität zwischen 1 000 und 5 000 Euro an.

Hierzu wird bemerkt: An den meisten Hochschulen des Landes – und zwar auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – gibt es sowohl teure als auch kostengünstige Studiengänge. Selbst innerhalb der verschiedenen Fächergruppen bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Studiengängen. Zudem kann der wirtschaftliche und ideelle Wert eines Hochschulstudiums für den Einzelnen unabhängig von den Kosten des Studiums ganz unterschiedlich sein. Sowohl unter Praktikabilitäts- wie auch Gerechtigkeitsgesichtspunkten ist deshalb eine Einheitsgebühr, die sich am unteren Rand orientiert, vorzuziehen.

Aus Sicht der Hochschule Esslingen sind Gebühren in Höhe von 1 500 Euro zu hoch. Sie hält einen Betrag in Höhe von 650 Euro für angemessen.

Hierzu wird bemerkt: Ein Vergleich mit anderen Staaten zeigt, dass diese von Internationalen Studierenden weitaus höhere Studiengebühren verlangen. In den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Finnland und Großbritannien belaufen diese sich auf mindestens 5.000 oder 6.000 EUR pro Studienjahr und können je nach Fach sogar weit mehr betragen. Auch in Österreich und in der Schweiz werden von Internationalen Studierenden Studiengebühren verlangt. Dass für Zweitstudierende ein geringerer Gebührensatz verlangt wird, liegt daran, dass diese der Solidargemeinschaft enger verbunden sind als Studierende, die speziell zum Zwecke des Studiums einreisen, ohne zuvor einen Bezug zu Deutschland gehabt zu haben.

Das DSW und die Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg sehen den Äquivalenzgrundsatz verletzt.

Hierzu wird bemerkt: Das Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass die Gebühr in keinem großen Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht. Schon die Kosten der Lehre können je nach Fach ein Mehrfaches der Gebührensätze ausmachen. Dazu kommt, dass auch Forschung für eine wissenschaftliche Lehre notwendig ist. Zudem wurde bei der Gebührenbemessung auch der wirtschaftliche und ideelle Wert eines Hochschulstudiums berücksichtigt.

Die HAW BW weist darauf hin, dass Studierende in einem formellen Teilzeitstudien-gang durch die Einheitsgebühr prozentual stärker an den Kosten ihrer Ausbildung beteiligt sind als andere Studierende.

Hierzu wird bemerkt: Die Kosten eines Teilzeitstudienplatzes in einer teuren Fachrichtung können höher sein als die Kosten eines Vollzeitstudienplatzes in einer kostengünstigen Fachrichtung. Ein formeller Teilzeitstudien-gang stellt zudem ein besonderes Angebot an Studierende dar, welches die Studierenden für eine parallele Berufstätigkeit oder für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Studium nutzen können. Dieser Mehrwert darf sich auch in den Gebühren niederschlagen.

Das DSW und die Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg sowie die LAK Ba-Wü und der STURA Heidelberg halten die vorgesehenen Gebührensätze für nicht sozialverträglich.

Hierzu wird bemerkt: Die Sozialverträglichkeit wird durch zahlreiche Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten sowie die moderate Höhe der Gebühr gewährleistet.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 1

Die Arbeitgeber Baden-Württemberg stellen positiv heraus, dass ein Teil der Einnahmen direkt bei den Hochschulen verbleiben soll.

Die Hochschule Mannheim begrüßt Zusatzinvestitionen in Betreuungsangebote. Der vorgesehene Hochschulanteil in Höhe von 300 Euro sei jedoch deutlich zu gering. Die DHBW, der DHV, der BWHT und der STURA Heidelberg teilen diese Auffassung. Die DHBW bedauert, dass nur ein Teil der eingenommenen Mittel unmittelbar für die Betreuung und die Förderung der sonstigen Belange der Internationalen Studierenden eingesetzt werde.

Der LVI regt eine hälftige Teilung oder eine komplette Überlassung der Mehreinnahmen an die Hochschulen an. Die Hochschule Esslingen fordert wegen des Betreuungsaufwandes für die Internationalen Studierenden einen Hochschulanteil von 80 Prozent.

Ähnliche Forderungen wurden auch über das Beteiligungsportal geäußert.

Die HRK hält die im Entwurf vorgesehene Aufteilung der Studienbeiträge in einen geringen Anteil, der den Hochschulen zu Gute kommt, und einen überwiegenden Anteil, der dem Landeshaushalt zufließt, für nicht sachgerecht und wenig zielführend.

Hierzu wird bemerkt: Ziel des Gesetzes ist es, zusätzliche Einnahmen zu erzielen und dadurch die Qualität und die Kapazitäten der Ausbildung an den baden-württembergischen Hochschulen zu sichern. Einsparungen im Hochschulbereich können nur dann verhindert werden, wenn ein überwiegender Teil der zusätzlichen Einnahmen dem allgemeinen Landeshaushalt zufließt. Trotzdem soll ein Teil der Mittel auch für die Verbesserung der Betreuung der Internationalen Studierenden verwendet werden. Insbesondere mit Blick darauf, dass der Betrag nicht für das Lehrangebot an sich, sondern für die Betreuung und Förderung der Belange der Internationalen Studierenden verwandt werden soll, handelt es sich um einen nennenswerten Betrag.

Die Universitäten Freiburg und Konstanz fordern eine Verwaltungskostenpauschale zusätzlich zu den 300 Euro, die den Hochschulen für den Betreuungsaufwand für Internationale Studierende zufließen soll.

Die Hochschulen Furtwangen, Mannheim und Pforzheim befürchten, dass durch den Verwaltungsaufwand die an die Hochschulen zusätzlich fließenden Mittel verbraucht würden. Die HAW BW fordert, dass zumindest auch die administrativen Zusatzkosten von der Zweckbindung umfasst sein sollten.

Das DSW, die Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg, der STURA Heidelberg und die Konferenz der Informatikfachschaften monieren, dass kein Ausgleich für die Verwaltungskosten vorgesehen sei. Die Graduate School der Hochschule Esslingen ist der Meinung, den Hochschulen müssten schon wegen des Verwaltungsaufwands 80 Prozent des Gebührenaufkommens überlassen werden.

Hierzu wird bemerkt: Die den Hochschulen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben landesseitig zur Verfügung stehenden Mittel werden im Staatshaushaltsplan veranschlagt. Dabei gilt der Gesamtdeckungsgrundsatz, der den Hochschulen ein flexibles und sparsames Wirtschaften im Rahmen eines selbstorganisierten Verwaltungshandelns ermöglicht. Über die Mittelzuwächse hat sich das Land mit den Hochschulen im Hochschulfinanzierungsvertrag verständigt. Die Gebühren stellen kein Entgelt für den Verwaltungsaufwand der Hochschule dar. Dieser ist durch den Verwaltungskostenbeitrag abgedeckt, den auch Internationale Studierende zu begleichen haben.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 2

Die Arbeitgeber Baden-Württemberg begrüßen die Zweckbindung der bei den Hochschulen verbleibenden Mittel ausdrücklich. Es müsse aber gewährleistet sein, dass die Mehreinnahmen nicht durch den Verwaltungsaufwand aufgezehrt werden.

Die Universität Konstanz vertritt die Meinung, der unmittelbar den Hochschulen zufließende Teil der Gebühreneinnahmen müsse auch für sonstige ausländische Studierende eingesetzt werden können. Die HAW BW halten die vorgesehene Zweckbindung für zu eng. Sie favorisieren eine Regelung, die eine Verwendung ganz allgemein für Zwecke des Studiums und der Lehre zulässt. Die Hochschule Pforzheim regt an, die Zweckbindung auf die Rekrutierung von Internationalen Studierenden zu erweitern.

Hierzu wird bemerkt: Der Anteil von 300 Euro ist zur Betreuung der Internationalen Studierenden vorgesehen. Die Hochschulen sind aber aufgerufen, für alle ausländische Studierende eine adäquate Betreuung sicherzustellen. Der im Entwurf formulierte Verwendungszweck ist bewusst weit gefasst. Die besonderen Betreuungsmaß-

nahmen können auch Lehre und Studium betreffen, soweit die Maßnahmen den Internationalen Studierenden zugutekommen. Denkbar sind auch Informationsveranstaltungen, soweit sie den Internationalen Studierenden zugutekommen.

Die LAK Ba-Wü fordert, die Zweckbindung weiter zu verschärfen, indem das „sollen“ durch ein „müssen“ ersetzt wird. Auch das DSW und die Arbeitsgemeinschaft der Studierendenwerke in Baden-Württemberg monieren diese Formulierung. Außerdem heben sie hervor, dass auch sie Betreuungsaufgaben bei den Internationalen Studierenden wahrnehmen.

Hierzu wird bemerkt: „Sollen“ bringt bereits ein hohes Maß an Verbindlichkeit zum Ausdruck. Es lässt nur in engen Ausnahmefällen eine gewisse Lockerung zu und vermeidet in Grenzfällen Streitigkeiten. Die soziale Betreuung der Studierenden, die von den Studierendenwerken wahrgenommen wird, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Ihre Finanzierung erfolgt über die Studierendenwerksbeiträge und über Finanzhilfen des Landes.

Der BS regt an, dass neben der Lehre auch die übrigen beratenden Einrichtungen, namentlich auch die allgemeinen Studienberatungen bei der Verteilung des den Hochschulen verbleibenden Anteils der Einnahmen aus Studiengebühren berücksichtigt werden.

Hierzu wird bemerkt: In welcher Weise die Mittel für die Betreuung und Förderung der sonstigen Belange der Internationalen Studierenden verwendet werden, ist Sache der Hochschulen.

Der DEAB e. V. begrüßt, dass internationale Studierende besser betreut werden sollen, vermisst jedoch ein konkretes Konzept.

Hierzu wird bemerkt: Die Ausgestaltung der Betreuung der internationalen Studierenden ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Diese obliegt vielmehr den Hochschulen.

Die HAW BW befürchten, dass die Zweckbindung eine separate Verbuchung und Dokumentation erfordert und damit zusätzliche Erschwernisse mit sich bringt. Sie fordern darüber hinaus, dass mit den Mitteln feste Stellen geschaffen werden.

Hierzu wird bemerkt: Es wird nur gefordert, dass die Hochschulen zweckentsprechende Maßnahmen im Umfang mindestens des ihnen überlassenen Gebührenan-

teils nachweisen können. Dies lässt sich auch nachträglich im Rahmen der Rechnungslegung belegen. Stellenschaffungen betreffen die Haushaltsaufstellung und sind nicht im Gebührengesetz zu regeln. Über die Mittelverwendung ist im Rahmen der Haushaltsveranschlagung zu entscheiden.

Zu § 5

Die Kirchen danken für die Regelung des § 5. Das KIT begrüßt die Ausnahmetatbestände. Der SVR begrüßt, dass durch die Ausnahmetatbestände der Hochschulzugang für Personen, die bereits längere Zeit in Deutschland leben, nicht erschwert wird. Die GEW begrüßt die Ausnahme von der Gebührenpflicht für Flüchtlinge.

Die LRK-Universitäten, die HAW BW, das KIT, die Universität Konstanz, die Universität Mannheim, die Hochschulen Furtwangen, Mannheim, Pforzheim und Reutlingen sowie der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) weisen darauf hin, dass der Aufwand für die Prüfung der Nachweise zu den komplexen Ausnahmetatbeständen hoch sei; mit dieser werde auch der Beratungs- und Verwaltungsaufwand sowie der Aufwand für entsprechend geschultes Personal steigen. Die LRK-Universitäten merkt zusätzlich an, dass dies auch für Gerichtsverfahren und Prozesskosten gelte.

Die HRK befürchtet, dass der mit den vorgesehen Ausnahmeregelungen und Gebührenbefreiungen verbundene Verwaltungsaufwand die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Beiträge bei weitem übersteige. Nach Auffassung des DAAD dürfe die Einführung von Studiengebühren weder mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand noch mit zusätzlichen Kosten für die Hochschulen verbunden sein. Auch die Arbeitgeber BW sprechen sich dafür aus, die Ausnahmetatbestände zu straffen und zu vereinfachen.

Die LRK regt an, die Ausnahmetatbestände auf rechtlich zwingende Fälle zu reduzieren und den Gesetzentwurf hinsichtlich der Ausnahmetatbestände zu straffen.

Die Universität Konstanz schlägt zur Vereinfachung und Vermeidung von Auswirkungen auf das Zulassungsverfahren vor, die Ausnahmetatbestände als Befreiungstatbestände auszugestalten, die zeitlich unabhängig vom Gebührenbescheid geregelt und von Anträgen der Betroffenen abhängig gemacht würden. Die Universität Mannheim hält eine Vereinfachung der Ausnahmetatbestände für unumgänglich, wenn die Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren so schnell und effizient wie bisher durchgeführt werden sollen. Die HAW BW hält es für wichtig, dass Ausnahmetatbestände

nicht bei der Zulassung geprüft werden, da sonst die Zulassungsverfahren verzögert würden.

Hierzu wird bemerkt: Die Ausnahme- und Befreiungstatbestände sind teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich, teilweise der sozialverträglichen Ausgestaltung der Einführung der Gebühren und teilweise den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen geschuldet. Eine Straffung ist daher nicht angezeigt. Das Ministerium hat mit von den Rektorenkonferenzen aller Hochschularten ausgewählten Hochschulmitarbeitern und -mitarbeiterinnen eine Praktiker-Arbeitsgruppe (Praktiker-AG) gebildet. Diese hat Wege geprüft, wie das Verfahren zur Gebührenerhebung erfolgen kann. Die Prüfung der Gebührenpflicht erfolgt zwischen Zulassung und vor der Immatrikulation. Das Verfahren zur Feststellung einer Ausnahme erfolgt nach dem Zulassungsbescheid. Erforderlich ist eine verwaltungsverfahrenrechtliche Anhörung der zugelassenen Personen, ob diese unter einen der Ausnahme- oder Befreiungstatbestände fallen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Abfrage der Ausnahmetatbestände nur bei bereits zugelassenen Personen; freiwillig können Angaben zur Gebührenpflicht bereits mit dem Zulassungsantrag gemacht werden. Die Zulassungsverfahren werden dadurch nicht verzögert.

Das Wissenschaftsministerium wird Näheres in einer gemeinsam mit der Praktiker-AG erarbeiteten Handreichung erläutern. Soweit erforderlich erfolgen Ergänzungen auch in der Hochschuldatenschutzverordnung.

Die HAW BW regt an, im Gesetzestext deutlich zu machen, dass bei der Prüfung der Ausnahmetatbestände keine aufenthaltsrechtlichen Bewertungen erforderlich sind, sondern lediglich das Vorhandensein formaler aufenthaltsrechtlicher Berechtigungen kontrolliert werden soll, und schlägt folgende Formulierung vor: „Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Personen, die eine der folgenden Berechtigungen nachweisen: 1. Aufenthaltskarte nach § 3 Abs. 1 und 4 Freizügigkeitsgesetz“.

Hierzu wird bemerkt: § 5 ist § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) nachgebildet. Zum BAföG gibt es allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen zu jeder Nummer in § 8 genau aufgeführt ist, wie die Voraussetzungen nachzuweisen sind. Da davon auszugehen ist, dass der überwiegende Anteil der Internationalen Studierenden zum Zwecke des Studiums einreist (§ 16 Aufenthaltsgesetz), wird die Fallzahl der nach § 5 zu Überprüfenden überschaubar und von den Hochschulen zu bewältigen sein. Es werden keine aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen durch die Hochschulen getroffen, sondern nur das Vorliegen der Voraussetzungen anhand bestimmter Unterlagen (z.B. entsprechender Aufenthaltstitel) geprüft. Das Wissen-

schaftsministerium wird Näheres in einer gemeinsam mit der Praktiker-AG erarbeiteten Handreichung erläutern.

Die LRK-Universitäten und die Arbeitgeber BW sprechen sich dafür aus, dass das Wissenschaftsministerium zu den aufenthaltsrechtlichen Fragen Leitlinien entwickelt. Die Filmakademie (FABW) regt an, den Hochschulen und Akademien einen Fragebogen zur Verfügung zu stellen, der einheitlich den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden könnte. Die HAW BW schlägt eine Verfahrensbündelung durch das Ministerium oder eine andere geeignete Stelle vor.

Hierzu wird bemerkt: Die Vorschläge werden aufgegriffen. Das Wissenschaftsministerium wird mit der Praktiker-AG zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Gebührenerhebungsverfahrens Unterlagen (Fragebögen, Musterbescheide etc.) erarbeiten, die im Rahmen des Verfahrens zur Erhebung der Gebühren genutzt werden können. Aufgenommen wird zudem eine Regelung, die es den Hochschulen ermöglicht, die Prüfungen, insbesondere die Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen, an einer Hochschule oder einem Studienkolleg zu bündeln.

Der STURA Heidelberg spricht sich für eine Einzelfallprüfung und gegen gruppenbezogene finanzielle Erleichterungen aus. Dies würde jedoch so viel Verwaltungsaufwand verursachen, dass sich die Gebührenerhebung nicht lohne.

Hierzu wird bemerkt: Eine Einzelprüfung der finanziellen Situation jedes einzelnen Internationalen Studierenden ist für die Hochschulen auch mangels geeigneter Nachweise kaum leistbar.

Das KIT regt an, festzulegen, wie die Rückerstattung von Gebühren erfolgen soll, wenn während eines laufenden Semesters ein Statuswechsel das gebührenfreie Studium garantiert. Dies gelte vor allem für Studierende, die ihren Aufenthaltsstatus durch Veränderungen in ihren Lebensverhältnissen wechseln. Die Universität Mannheim bittet um Klarstellung, ob die Gebührenpflicht entfällt, wenn ein Ausnahmegrund nachträglich vorliegt und ob umgekehrt die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes im Laufe des Studiums wegfallen. Auch die Universität Konstanz, die HAW BW und die Hochschule Pforzheim sehen die Prüfung durch das nachträgliche Entstehen oder Wegfallen der Gründe für einen Ausnahmetatbestand erschwert. Die HAW BW regt an, die Folgen bei geänderter Situation im Entwurf zu definieren.

Hierzu wird bemerkt: Die Hinweise werden berücksichtigt; eine entsprechende Regelung wird in § 10 Absatz 4 des Regierungsentwurfs aufgenommen.

Die Heinrich-Böll-Stiftung bittet um Mitteilung, ob die Hochschulen die Ausnahmeregelungen prüfen, bevor sich ein Stipendiat an die Stiftung mit einem Gebührenbescheid wendet.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen prüfen vor Erlass des Gebührenbescheids, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht (§ 10 des Regierungsentwurfs) verpflichtet, den Hochschulen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie werden im Vorfeld hierüber von den Hochschulen informiert.

Die Hochschule Heilbronn regt an, für Studierende aus wirtschaftlich schwachen Ländern auf der Basis des „Human Development Index“ (Index der menschlichen Entwicklung) der Vereinten Nationen eine Ausnahmeregelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Die LAK Ba-Wü schlägt im Sinne der Sozialverträglichkeit einen Ausnahmetatbestand für Studierende aus sog. „low income countries“ vor.

Den Vorschlägen wird insoweit entsprochen, als im Rahmen der Befreiung wegen einer besonderen Begabung nunmehr aus entwicklungspolitischen Gründen in besonderem Maße Studierende aus den AKP-Staaten und den gering entwickelten Staaten zu berücksichtigen sind.

Die Heinrich-Böll-Stiftung regt an, auch Studierende aus Konfliktregionen bzw. Krisengebieten von der Gebührenpflicht auszunehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Gesetzentwurf sieht bereits zahlreiche Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten vor, die auch Studierenden aus Krisenregionen zugutekommen. Erforderlichenfalls könnten weitere Gebührenbefreiungen in einer nach § 6 Absatz 3 möglichen Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums berücksichtigt werden.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg bittet darum, Flüchtlinge im Asylverfahren mit einer Aufenthaltsgestattung mit in die Ausnahmen aufzunehmen, nachdem es das neue Hochschulgesetz diesen ausdrücklich erlaube, ein Studium aufzunehmen. Auch der SVR, der DSW, die LAK Ba-Wü und der STURA Heidelberg sprechen sich dafür aus, Gestattete von der Gebührenpflicht auszunehmen. Das Evangelische Stu-

dienwerk e. V. lehnt Gebühren, die die Studienmöglichkeiten von Geflüchteten einschränken, ab.

Dem Anliegen wird entsprochen. Der Regierungsentwurf sieht eine Befreiungsregelung für Gestattete aus Ländern mit einer hohen Schutzquote vor (§ 6 Absatz 6).

Der SVR regt an, im nachbarschaftlichen Interesse eine Ausnahme für Schweizer zu prüfen.

Hierzu wird bemerkt: Für die Kooperation zwischen der PH Thurgau und der Universität Konstanz ist eine Befreiung durch eine Verordnung des Wissenschaftsministeriums vorgesehen. Soweit ein Assoziierungsabkommen besteht, gilt dieses direkt.

Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen schlägt vor, in § 5 nach den Wörtern „Von der Gebührenpflicht“ zur Klarstellung die Wörter „nach § 3“ einzufügen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 5 (Absatz 1) Nummer 1

Die Universität Mannheim regt an, in Nummer 1 den Begriff der „Kinder“ zu definieren, da die Norm derzeit nur auf § 3 Absatz 1 und 4, nicht aber auf die Legaldefinition des § 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes verweise. Insbesondere sollte geklärt sein, ob auch Stiefkinder unter den Begriff gefasst werden können. Insoweit werde auf die Erfahrungen aus Gerichtsverfahren zur Geschwisterregelung bei den früheren allgemeinen Studiengebühren verwiesen.

Hierzu wird bemerkt: Durch die Bezugnahme auf das Freizügigkeitsgesetz ist ausreichend kargestellt, dass sich damit auch die Definition des Begriff „Kinder“ aus dem Freizügigkeitsgesetz ergibt; lediglich im Hinblick auf das Alter der Kinder, wird entsprechend der Regelung im BAföG von der Regelung des Freizügigkeitsgesetzes/EU abgewichen.

Die Hochschule Furtwangen bittet um Klärung, mit welchen Dokumenten die Berechtigung nachgewiesen werden solle.

Hierzu wird bemerkt: Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, erbringen den Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht durch Vorlage der Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU, die innerhalb von sechs

Monaten nach Abgabe der erforderlichen Angaben in der Regel für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt wird. Der Nachweis kann ferner durch Vorlage der nach § 7a AufenthG/EWG (alt) erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG erbracht werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG VwV) zu § 8, Ziffer 8.1.11).

Das Wissenschaftsministerium wird gemeinsam mit der Praktiker-AG eine Handreichung für die Hochschulen erarbeiten, in der auch die nachzuweisenden Dokumente enthalten sind.

§ 5 (Absatz 1) Nummer 6 bis 9

Die Universität Mannheim schlägt vor, für Regelungen, die eine zeitliche Mindestspanne voraussetzen, festzulegen, wann diese erfüllt sein müssen, z.B. Zeitpunkt der Bewerbung, Ende der Bewerbungsfrist oder ein anderer Zeitpunkt.

Hierzu wird bemerkt: Die die Gebührenpflicht begründenden Umstände müssen spätestens zum Zeitpunkt des Gebührenbescheids vorliegen. Gesetzliche Ausnahmen können nach Maßgabe von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Regierungsentwurfs auch noch nachträglich geltend gemacht werden.

§ 5 (Absatz 1) Nummer 7

Die Hochschule Furtwangen wirft die Frage auf, wie der rechtmäßige Aufenthalt nachzuweisen sei.

Hierzu wird bemerkt: Der Nachweis der Duldung wird durch Vorlage der Duldungsbescheinigung nach § 60a Absatz 4 AufenthG erbracht. Den Nachweis der 15-monatigen Aufenthaltsdauer können die betroffenen Studieninteressierten durch eine Anfrage bei den zuständigen Ausländerbehörden erhalten. Das Wissenschaftsministerium wird gemeinsam mit der Praktiker-AG eine Handreichung für die Hochschulen erarbeiten, in der auch Hinweise enthalten sind, durch welche Unterlagen die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen werden können.

§ 5 (Absatz 1) Nummer 8 und 9

Die Hochschule Furtwangen weist darauf hin, dass es an der Zeitdauer der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit fehlt. Zudem sei unklar, wie der Nachweis erfolgen solle.

Hierzu wird bemerkt: Die im Gesetz genannte Zeitdauer bezieht sich jeweils sowohl auf den Aufenthalt als auch auf die Erwerbstätigkeit. Das Wissenschaftsministerium wird gemeinsam mit der Praktiker-AG eine Handreichung für die Hochschulen erarbeiten, in der auch Hinweise enthalten sind, durch welche Unterlagen die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen werden können.

Nach Auffassung der HAW BW mache es die Prüfung der Nummer 8 und 9 erforderlich, umfassende Merkblätter und Fragebögen in mehrere Sprachen zu übersetzen.

Hierzu wird bemerkt: Das Wissenschaftsministerium wird gemeinsam mit der Praktiker-AG Unterlagen erarbeiten, die auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 (Absatz 1) Nummer 10

Die Universität Mannheim hält es für bedenklich, im Hinblick auf ein Studium in Deutschland ausschließlich auf die Absolvierung eines Bachelor- und eines Masterstudiengangs abzustellen. Von der Regelung wären Diplom- und Staatsexamensabsolventen nach § 34 LHG nicht erfasst.

Die Heinrich-Böll-Stiftung fürchtet, dass die Regelung einige Begabtenförderungswerke dazu veranlassen werde, eher im Inland als im Ausland internationale Studierende zu akquirieren.

Die LAKof BW wundert es, dass nicht allein der Bachelorabschluss zu einer Inländergleichstellung führe, sei doch der Bachelorabschluss gerade an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der DHBW der Regelabschluss.

Hierzu wird bemerkt: Die Hinweise werden insoweit aufgegriffen als die Diplom- und Staatsexamensstudiengänge in die Regelung aufgenommen werden. Die gebührenrechtliche Gleichstellung mit Inländerinnen und Inländern setzt im Normalfall neben dem Hochschulabschluss eine mehr oder weniger lange Phase beruflicher Integration voraus. § 5 Absatz 1 Nummer 10 beschreibt Sonderkonstellationen, in denen für eine gebührenrechtliche Gleichstellung ein abgeschlossenes Studium für sich allein ausreicht. Die Studiendauer ist dort typischerweise länger als bei einem Bachelorstudiengang.

Zu § 6 Absatz 1

Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen schlägt vor, in Satz 1 nach dem Wort „Studiengebühr“ zur Klarstellung „nach § 3“ einzufügen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die LRK-Universitäten, die HAW BW, die Universitäten Freiburg, Konstanz, Ulm, das KIT, die Hochschulen Biberach, Pforzheim, Furtwangen, Esslingen, Reutlingen, der Prorektor für Studium, Lehre und Internationales der Hochschule Karlsruhe, der DAAD und die Arbeitgeber Baden-Württemberg weisen darauf hin, dass nach dem vorliegenden Entwurf Studierende in einem Double- oder Joint-Degree Studiengang gebührenpflichtig wären, und fordern, diese von der Gebührenpflicht auszunehmen. Der Entwurf widerspräche zahlreichen vertraglichen Vereinbarungen der Hochschulen mit ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen dieser Programme, die gegenseitige Gebührenfreiheit vorsehen oder darauf basieren, dass den Studierenden der Partnerhochschule Gebührenfreiheit und den baden-württembergischen Studierenden im Gegenzug eine Reduktion der teilweise sehr hohen Studiengebühren gewährt werde. Gerade diese Studiengänge würden in besonderem Maße zur Internationalisierung beitragen.

Dem Vorschlag wird entsprochen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs).

Die LRK-Universitäten und die Universität Konstanz schlagen vor, die Hochschulen im Gesetz zu ermächtigen, im Rahmen der bestehenden oder zukünftigen Vereinbarungen mit ausländischen Partnerhochschulen die Gebührenbefreiung bzw. -höhe selbst festlegen zu können, um den landes- und hochschulspezifischen Gegebenheiten sowie den bislang vereinbarten Regelungen gerecht werden zu können. Die Universität Freiburg, das KIT und der Prorektor für Studium, Lehre und Internationales der Hochschule Karlsruhe regen eine generelle Befreiungsmöglichkeit durch Hochschulvereinbarungen entsprechend der Regelung zum Verwaltungskostenbeitrag (§ 12 Absatz 3 Satz 3) an.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als mit Satz 2 die Möglichkeit geschaffen wird, unabhängig von einer zeitlichen Begrenzung und unabhängig von der Absicht, einen Abschluss zu erwerben, Studierende einer Partnerhochschule zu befreien. Ob die Hochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entscheiden sie selbst. Da Einsparungen im Hochschulbereich nur dann verhindert werden können, wenn nennenswerte zusätzliche Einnahmen dem allgemeinen Landeshaushalt zufließen, können Gebührenhöhe, Ausnahmen und Befreiungen nicht ganz in das Belieben der Hochschulen gestellt werden.

Das KIT, die Universität Mannheim und die HAW BW regen an, anstelle von „höchstens zwei Semester“ entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG „in der Regel zwei Semester“ beziehungsweise drei Semester zu fordern. Zwar entspreche die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts der Studierenden auf zwei Semester dem Regelfall. Wenn ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG vorliege, solle die Befreiung von den Studiengebühren auch für die gesamte Zeit des Aufenthalts eingeräumt werden (Universität Mannheim). Das KIT weist darauf hin, dass die Beschränkung der Gebührenfreiheit auf zwei Semester den Vereinbarungen des EUCOR-Verbundes widersprechen, die ein gebührenfreies Studium ohne Semesterbeschränkung an den Partnerhochschulen vorsehen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die LRK-PH, die HAW BW und die Hochschule Pforzheim regen an, Studierenden, die nicht im Rahmen einer Vereinbarung kommen (sog. Freemover) und sonstige Zeitstudierende, die an der Hochschule befristet in einen Studiengang eingeschrieben werden, ohne Absicht, einen Grad der Hochschule zu erwerben (§ 60 Abs. 1 S. 5 LHG), zu befreien.

Dem Vorschlag wird teilweise durch eine Änderung im LHG entsprochen.

Die Universität Konstanz wendet sich gegen die Voraussetzung, dass keine Absicht bestehe, in Baden-Württemberg einen Hochschulabschluss zu erwerben. Die HAW BW und die Hochschule Reutlingen regen an, die in Anlage 1 zur HVVO aufgeführten „auslandsorientierten“ Studiengänge analog zu Promotionsstudiengängen gebührenfrei zu stellen, weil auch bei diesen Studiengängen der internationale Austausch ein besonderes Gewicht habe (Hochschule Reutlingen) und solche Programme ansonsten in ihrer Existenz bedroht seien (HAW BW).

Ähnliche Bedenken wurden auch über das Beteiligungsportal geäußert.

Hierzu wird bemerkt: Die Erfahrungen mit Studiengebühren im In- und Ausland belegen einen dauerhaften Rückgang der Studierendenzahlen nicht. Hierauf weist auch der WR in seiner Stellungnahme hin. Die Studienortwahl hängt nicht nur von den Studiengebühren ab. Die Qualität der Ausbildung und das internationale Renommee spielen genauso eine Rolle wie die Kostensituation insgesamt, bei der die Studiengebühren nur ein Faktor unter vielen sind. Darüber hinaus ist es Ziel des Gesetzes, die besondere Qualität der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg zu halten

und durch eine Internationalisierung auf hohem Niveau weiter zu verbessern, so dass zu erwarten ist, dass die baden-württembergischen Hochschulen auch künftig eine gute Adresse für Internationale Studierende sein werden. Allein die internationale Ausrichtung eines Studienganges rechtfertigt eine Gebührenfreiheit nicht.

Die medizinische Fakultät Tübingen weist darauf hin, dass es besonders wichtig wäre, dass internationale Austauschprogramme und insbesondere Forschungsk Kooperationen der Fakultät nicht geschwächt werden.

Hierzu wird bemerkt: Ob Forschungsprogramme und Kooperationen betroffen sind, hängt von deren konkreter Ausgestaltung ab. § 6 Absatz 1 definiert genau, in welchen Fällen Gebührenfreiheit vorliegt beziehungsweise vorgesehen werden kann.

Die Baden-Württemberg Stiftung weist darauf hin, dass die Regelung für das Stipendienprogramm BWS plus eine deutliche Einschränkung bedeute, da dieses gerade auf den Aufbau neuer Beziehungen abziele, bei denen es noch keine Hochschulvereinbarungen gebe.

Dem Anliegen kann in einer Landesvereinbarung mit der Baden-Württemberg Stiftung Rechnung getragen werden.

Der DAAD und Universität Konstanz weisen darauf hin, dass die gegenseitige vollständige Gebührenbefreiung im Falle von Partnerschaftsabkommen mit renommierten Hochschulen beispielsweise in Nordamerika und Asien kaum erreichbar sei.

Hierzu wird bemerkt: Die Gegenseitigkeit der Gebührenbefreiung ist nicht im Sinne einer absoluten Gebührenfreiheit zu verstehen, vergleiche Begründung zu § 6 Absatz 1.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 1

Die HAW BW und die Hochschule Mannheim weisen darauf hin, dass die Befreiung durch Antrag auf Beurlaubung vor der Vorlesungszeit Mehraufwand auslöse, da der Gebührenbescheid an die Rückmeldung gekoppelt sei. Geprüft werden solle die Möglichkeit, stattdessen an den Ablauf der Rückmeldefrist anzuknüpfen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da in der Zeit zwischen Rückmeldung und Vorlesungsbeginn noch keine Lehrleistungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Das KIT und die Universität Konstanz weisen darauf hin, dass Gründe für eine Beurlaubung in der Regel während eines Semesters eintreten. Es wäre daher sachgerecht, für diese Fälle eine Möglichkeit der Befreiung auch bei einem Antrag auf Beurlaubung nach Vorlesungsbeginn vorzusehen. Die Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften und die Fachgruppe Informatik an der Universität Stuttgart schlagen vor, im Falle einer Beurlaubung für ein ganzes Semester die Studierenden unabhängig von einem vor Vorlesungsbeginn gestellten Antrag zu befreien.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen, da nach Vorlesungsbeginn bereits Leistungen in Anspruch genommen werden, für die Gebühren erhoben werden können, und hier eine pauschale Betrachtungsweise geboten ist. Sachgerechte Lösungen dieser Fälle können über die allgemeine Härtefallregelung (§ 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 22 LGebG) erreicht werden.

Zu § 6 Absatz 2 Nummer 3

Die Hochschule Furtwangen weist darauf hin, dass aufgrund der getroffenen Regelung jedes Semester eine neue Prüfung erfolgen und ggf. aufgrund eines Urlaubs- oder Praxissemesters ein neuer Bescheid erstellt werden müsse.

Hierzu wird bemerkt: Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulen die Gebühren in der Regel auf der Grundlage eines Dauergebührenbescheids erheben werden. Ein neuer Bescheid ist daher nicht erforderlich.

Zu § 6 Absatz 4 (des Anhörungsentwurfs)

Die Universität Konstanz, die LRK-PH, die HAW BW und die Heinrich-Böll-Stiftung regen an, Stipendiaten generell von der Gebührenpflicht auszunehmen. Der DAAD, die Universität Konstanz und die HAW BW plädieren insbesondere für eine Befreiung von DAAD-Stipendiaten.

Hierzu wird bemerkt: Soweit einzelne Programme von ihrer Zielrichtung her eine Freistellung von der Gebührenpflicht nahelegen, kann dies im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 erfolgen.

Die Universität Freiburg regt an, über ein Stipendienmodell die Möglichkeit zu schaffen, die Gebührenbefreiung präziser zu steuern.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag wird teilweise entsprochen. Die Hochschulen können ihren Anteil an den Gebühreneinnahmen auch für Gebührenbefreiungen verwenden. Durch Satzung kann die Hochschule die nähere Ausgestaltung selbst bestimmen. Im Übrigen ist es in erster Linie Sache der Hochschulen, Stipendien einzuwerben; das Land wird die Hochschulen bei dieser Aufgabe unterstützen. Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung.

Die LaKoG und der VBWW fordern, bei der Bewertung besonders begabter Studentinnen auch Effekte des „Gender Bias“ und die Lage in den Herkunftsländern zu berücksichtigen.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf schreibt vor, dass bei der Befreiung wegen einer besonderen Begabung auch soziale Kriterien und in besonderem Maße Studierende aus den AKP-Vertragsstaaten und den gering entwickelten Staaten zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden die Regelungen des Verfahrens im Einzelnen von den Hochschulen getroffen.

Zu § 6 Absatz 5

Die Universität Hohenheim, die Hochschule Esslingen und die Graduate School der Hochschule Esslingen regen an, den Anteil möglicher hochschulischer Befreiungen von 5 auf 20 Prozent zu erhöhen. Auch die LaKoF BW hält die vorgegebene Quote von höchstens 5 Prozent für zu gering.

Hierzu wird bemerkt: Die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten wird dadurch wesentlich erhöht, dass als Bezugsgröße nicht mehr die Gebührenzahler, sondern die gesamte Zahl Internationaler Studienanfängerinnen und Studienanfänger gewählt wird.

Die Popakademie bittet zu prüfen, ob im Studiengang Weltmusik für Studierende aus Syrien, der Türkei und Afrika ein kostenfreies Studium möglich wäre. Dies könne auch dadurch erreicht werden, dass die Quote von 5 auf 10 Prozent erhöht werde und mindestens drei und nicht nur ein besonders Begabter befreit werden könnte.

Dem Anliegen wird teilweise entsprochen. Die Mindestzahl möglicher Befreiungen wird von einer oder einem Studierenden auf zwei erhöht. Die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten wird ferner dadurch erhöht, dass als Bezugsgröße nicht mehr die Gebührenzahler, sondern die gesamte Zahl der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger gewählt wird.

Die HAW BW regt an, als Bezugsgröße für mögliche Befreiungen auf die Zahl der Gebührenzahler im Semester des Vorjahrs abzustellen. Die Hochschule Furtwangen weist darauf hin, dass die Anzahl der möglichen Befreiungen aufgrund der Begabung vor der Immatrikulation nicht zu ermitteln sei, da zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der gebührenpflichtigen Studierenden an der Hochschule noch nicht feststehe.

Hierzu wird bemerkt: Das Wissenschaftsministerium wird die Zahl der Befreiungsmöglichkeiten pro Hochschule für einen Zeitraum von drei Jahren festlegen. Bezugsgröße ist die Zahl der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger.

Zu § 6 Absatz 6 (des Anhörungsentwurfs); Absatz 7 des Regierungsentwurfs

Das KIT weist darauf hin, dass die Einzelfallprüfung der Befreiungstatbestände nach §§ 6 und 7 problematisch sein könnte, da notwendige amtliche Nachweise aus dem Ausland oft nur schwer vorgelegt werden könnten. Die Hochschule Furtwangen bittet um Mitteilung, wer aufgrund welchen Nachweises entscheidet.

Hierzu wird bemerkt: Über den Befreiungsantrag entscheidet die Hochschule. Der Antragssteller trägt die Beweislast. Um den Hochschulen die Administration der Ausnahme- und Befreiungsregelungen zu erleichtern, werden in § 10 umfangreiche Mitwirkungspflichten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierenden festgelegt. Die Hochschule kann die ihr notwendig erscheinenden Unterlagen verlangen. Hierzu gehören im vorliegenden Fall beispielsweise die Vorlage eines Attestes eines deutschen Arztes oder die Vorlage der Übersetzung eines Attestes in beglaubigter Form oder die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. Ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung kann auch von allen Studierenden gestellt werden, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Die HAW BW schlägt vor, die Gebührenfreiheit auf Studierende mit einem Schwerbehindertenausweis zu beschränken. Die Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaften und die Fachgruppe Informatik an der Universität Stuttgart regen dagegen an, das Wort "erheblich" zu streichen.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen.

Zu § 7

Die Hochschule Pforzheim regt an, § 7 zu streichen und den Hochschulen „im Sinne der verwaltungsgemäßen Umsetzung“ eine Stundungsmöglichkeit einzuräumen.

Hierzu wird bemerkt: Eine Notfallregelung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzichtbar. Im Übrigen sieht § 7 eine Stundungsmöglichkeit vor. Eine voraussetzungslose Stundungsmöglichkeit widerspräche dem Anliegen, zeitnahe Einnahmen zu generieren.

Die Hochschule Furtwangen hält die Nachprüfung einer unverschuldeten Notlage nicht für leistbar, zumal die Kriterien für eine Beurteilung fehlten.

Hierzu wird bemerkt: Durch den Zusatz „aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können“ wird klargestellt, dass es sich um eine finanzielle Notlage handeln muss. Die Notlage muss nach der Immatrikulation entstanden sein und darf nicht vom Betroffenen selbst veranlasst sein.

Die LRK-PH regt an, Mitwirkungspflichten der Studierenden im Gesetz zu regeln.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 8

Der DHV hält die Gebührenpflicht für ein Zweitstudium grundsätzlich für angemessen und verhältnismäßig.

Die Kunsthochschule (KH) Stuttgart sieht in der Zweitstudiengebühr einen Widerspruch zu ihrem Auftrag der Förderung von wissenschaftlichem und künstlerischem Nachwuchs, der Inter- und Transdisziplinarität und dem Streben nach der Bindung der besten Köpfe. Gerade in künstlerischen Fächern sei ein Zweitstudium weit verbreitet. Die haushaltspolitische Bedeutung der Einführung dieser Gebühr sei angesichts der vergleichsweise geringen Erlöse kaum nachvollziehbar. Die KH Stuttgart befürchtet ausdrücklich vielgestaltige und langfristig schädliche Auswirkungen der Einführung dieser Studiengebühren.

Ähnliche Bedenken wurden auch über das Beteiligungsportal geäußert.

Der BS, die BauFaK, der LAK Ba-Wü, der fzs lehnen die Einführung von Zweitstudiengebühren aus verschiedenen Gründen ab. Nach Auffassung des BS stünden diese im Widerspruch zum Credo des lebenslangen Lernens und erhöhten den Entscheidungsdruck und das Studienabbruchrisiko. In der Regel seien existentielle Gründe (mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten, Alternative zum Studienabbruch) Anlass

für ein Zweitstudium. Die BauFaK spricht sich dafür aus, dass allen Studierenden ohne Einschränkungen die Möglichkeit erhalten bleiben sollte, interdisziplinär vertiefte Kenntnisse zu erwerben. Die LAK Ba-Wü ist der Auffassung, dass der Zugang zum lebenslangen Lernen nicht durch zusätzliche Gebühren erschwert werden dürfe.

Ähnliche Bedenken wurden auch im Beteiligungsportal geäußert.

Die Kirchen weisen darauf hin, dass Gebühren für ein Zweitstudium übliche und sinnvolle kirchliche Studienbiographien betreffe, da sich kirchlich-akademischer Nachwuchs auch aus Quereinsteigern bzw. Zweitstudierenden rekrutiere.

Das ABS sieht in den Zweitstudiengebühren eine selektive Hürde. Es spricht sich dafür aus, Bildungskosten durch ein sozial gerechtes Steuersystem zu finanzieren.

Nach Auffassung der Hochschule Mannheim überzeuge die Begründung zur Zweitstudiengebühr nicht, da angesichts des Mehraufwandes davon auszugehen sei, dass durch den ersten Abschluss ein auskömmliches Einkommen gerade nicht erzielt werden konnte.

Hierzu wird bemerkt: Die Erforderlichkeit lebenslangen Lernens schließt nicht zwingend die Gebührenfreiheit entsprechender Angebote ein. Auch weiterbildende Masterstudiengänge sind nicht gebührenfrei. Die Gründe für die Aufnahme eines Zweitstudiums sind vielfältig. Gleichwohl ist es denjenigen, die Ausbildungsressourcen bereits in Anspruch genommen haben, zumutbar, sich maßvoll und anteilig an den Kosten eines weiteren Studiums zu beteiligen.

Im Beteiligungsportal wurde angeregt, Zweitstudierende von den Studiengebühren auszunehmen, die pro Semester 10 Leistungspunkte erwerben und damit nachweislich keine „Scheinstudenten“ seien.

Hierzu wird bemerkt: Die Einführung der Studiengebühren für ein Zweitstudium hat auch, aber nicht in erster Linie zum Ziel, zu verhindern, dass Studierende nur zum Schein an einer Hochschule eingeschrieben sind. Der Einführung der Zweitstudiengebühr liegt vielmehr die Überlegung zugrunde, dass es Studierenden, die bereits die staatlichen Ausbildungsressourcen in Anspruch genommen haben, zugemutet werden kann, sich maßvoll und anteilig an den Kosten eines weiteren Studiums zu beteiligen.

Die Universität Konstanz und die FABW fordern, dass zur Deckung des entstehenden Verwaltungsaufwands entsprechend § 4 Absatz 3 auch ein Anteil der 650 Euro den Hochschulen verbleibe.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Hochschulanteil der Studiengebühren nach § 4 Absatz 3 wird nicht für die Verwaltung der Gebühren eingesetzt, sondern für die Betreuung der Internationalen Studierenden.

Die Hochschule Biberach regt angesichts des Verwaltungsaufwands einen zentralen Einzug der Gebühren an.

Das Anliegen wird insoweit aufgegriffen, als in § 10 Absatz 6 die Möglichkeit der Verfahrensbündelung geschaffen wird.

Die LaKoG hält es für erforderlich, dass den Zweitstudierenden ein Mitbestimmungsrecht bei der Verausgabung der Mittel eingeräumt wird. Insgesamt sieht die LaKoG Nachbesserungsbedarf bei der Mittelverteilung.

Hierzu wird bemerkt: Die Einnahmen aus den Studiengebühren für ein Zweitstudium fließen in den Landeshaushalt, da Einsparungen im Hochschulbereich nur dann verhindert werden können, wenn ein überwiegender Teil der zusätzlichen Einnahmen dem allgemeinen Landeshaushalt zufließt. Für eine Mitbestimmung von Studierenden ist hier kein Raum.

Nach Auffassung der Akademie für darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH (ADK) könne das Vorblatt des Gesetzes so verstanden werden, dass auch von der Zweitstudiengebühr nur Drittstaatler betroffen seien. Nicht festgehalten sei, wie viel von den 650 Euro bei den Hochschulen/Akademien verbleibe.

Hierzu wird bemerkt: Aufgrund der Definition in § 8 Absatz 1 ist eindeutig klar, dass die Zweitstudiengebühren grundsätzlich alle Studierenden betreffen. Die 650 Euro fließen in voller Höhe in den Landeshaushalt (vgl. I. B 8. der Begründung). Dies ergibt sich aus der Formulierung „Die Hochschulen erheben für das Land“ in § 8 Absatz 1.

Die Universität Konstanz schlägt einen Gebührenerlass für Zweitstudierende aufgrund von Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung sowie eine Befreiung für Zweitstudierende mit Schwerbehinderung vor. Der DSW kritisiert, dass bei der Zweitstudiengebühr nur wenige Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen seien. Außer-

dem fehle es an einer Härteregelung wie in § 6 Absatz 3 oder in § 7. Die Fachgruppe Informatik der Universität Stuttgart regt an, in Absatz 4 aufzunehmen, dass § 6 Absatz 2 bis 6 entsprechend gelte.

Den Vorschlägen wird durch Aufnahme von Regelungen in § 8 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 2 und 7 sowie in § 8 Absatz 6 i.V.m. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprochen. Darüber hinaus finden über die Verweisung in § 1 Absatz 2 die allgemeinen Härtefallregelungen nach §§ 21 und 22 LGebG Anwendung.

Die Universität Hohenheim geht davon aus, dass auch Studierende, die im Rahmen von Abkommen auf Universitäts-, Landes-, Bundes oder europäischer Ebene für ein Zweitstudium an die Hochschulen kommen, von den Gebühren befreit sind.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist nicht zutreffend. Die Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Absatz 1 betrifft nur die Studiengebühren für Internationale Studierende. Für die Studiengebühren für ein Zweitstudium ist diese Befreiungsmöglichkeit nicht vorgesehen.

Zu § 8 Absatz 1

Die Universität Mannheim und die HAW BW regen eine Klarstellung an, dass eine Zweitstudiengebühr analog zu § 3 Absatz 1 LHGebG in den Fällen des § 13 nicht erhoben wird.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist zutreffend und ergibt sich aus Wortlaut und Systematik des Gesetzes. Es wird ein klarstellender Hinweis in die Begründung aufgenommen. Für nicht-konsequente Masterstudiengänge (Altfälle) gilt § 20 Absatz 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs.

Die LRK-PH schlägt die Aufnahme einer Regelung vor, wonach die Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich sowohl in zulassungsfreien als auch zulassungsbeschränkten Studiengängen verpflichtet sind anzugeben, ob es sich für sie um ein Zweitstudium handelt oder nicht. Im Falle von Falschangaben sollen die Hochschulen die Möglichkeit erhalten Gebühren nachzuerheben.

Der Vorschlag wird in § 10 Absatz 1 und 4 Satz 3 des Regierungsentwurfs aufgegriffen.

Nach Auffassung der ADK ist das Zweitstudium nicht eindeutig definiert. Ein Masterstudiengang im Anschluss an einen Bachelor-Abschluss zur Spezifizierung und Verbesserung der Berufschancen sollte nicht gebührenpflichtig sein.

Hierzu wird bemerkt: Der erste konsekutive Master nach Abschluss eines Bachelorstudienganges ist gebührenfrei. Zur Klarstellung wird Absatz 1 Satz 1 ergänzt. Ob ein konsekutiver Masterstudiengang vorliegt, richtet sich danach, ob er als solcher eingerichtet ist. Unterschieden wird nur noch zwischen konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen.

Die Fachgruppe Informatik der Universität Stuttgart regt an, klarzustellen, dass Zweitstudiengebühren erst nach einem Masterabschluss anfallen, weil ein Studium erst mit einem Masterabschluss beendet ist.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Der Wortlaut in Absatz 1 wird allerdings insoweit konkretisiert, als klargestellt wird, dass auch der erste konsekutive Masterstudiengang gebührenfrei ist.

Die HAW BW weist darauf hin, dass der Begriff des „Zweitstudiums“ nicht denselben Inhalt habe wie im Hochschulzulassungsrecht, was in der Praxis zu erhöhte Aufwand führen werde. Unterschiedliche Begriffe wären zu begrüßen, dies gelte auch für das Parallelstudium.

Hierzu wird bemerkt: Die Begrifflichkeiten eines Zweitstudiums als ein weiteres grundständiges Studium oder ein weiteres konsekutives Masterstudium sind im Gesetzentwurf eindeutig bestimmt. Dasselbe gilt für Studiengänge, die parallel studiert werden. Der Begriff des Parallelstudiums wird im Gesetz nicht mehr verwendet.

Die LAK Ba Wü wendet sich gegen die Höhe der Zweitstudiengebühren; soziale Kriterien hätten bei der Bemessung der Gebühr keine Rolle gespielt.

Hierzu wird bemerkt: 650 Euro liegen weit unter den tatsächlichen Kosten auch eines kostengünstigen Studiums.

Der DHV und die LAK Ba-Wü kritisieren, dass die 650 Euro dem Landeshaushalt zugeführt werden. Aus Gründen der Akzeptanz und Transparenz solle zumindest die Hälfte des Betrages an die Hochschulen direkt fließen (DHV).

Hierzu wird bemerkt: Einsparungen im Hochschulbereich können nur dann verhindert werden, wenn ein überwiegender Teil der zusätzlichen Einnahmen dem allgemeinen Landeshaushalt zufließt.

Die Universität Mannheim bittet um Klarstellung in den Absätzen 1 und 2, dass die gestuften Kombinationsstudiengänge nach § 35 a JAPro ebenfalls von der Zweitstudiengebühr ausgenommen sind.

Hierzu wird bemerkt: Bei einem gestuften Kombinationsstudiengang nach § 35 a JAPro handelt es sich um einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern, auch wenn zwei Abschlüsse erworben werden können. Es handelt sich daher nicht um einen zweiten oder weiteren Studiengang im Sinne des § 8 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die Fachgruppe Informatik der Universität Stuttgart regt an, Absatz 2 wie folgt zu fassen, „Kein Zweitstudium im Sinne des Absatzes 1 ist der Wechsel von Studiengängen innerhalb eines Fachgebiets sowie der Wechsel des Studiengangs ohne Abschluss.“ Die ursprüngliche Formulierung sei missverständlich. Es sei nicht klar, was der Wechsel eines Studienfachs innerhalb eines Studiengangs bedeute.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Formulierung bezieht sich auf § 30 LHG, wonach ein Studiengang auch aus mehreren Fächern (Teilstudiengängen) bestehen kann.

Die Universität Mannheim hält es für sachgerecht, für die Aufnahme eines Parallelstudiums nach § 60 Absatz 1 Satz 3 LHG offenere Regelungen festzusetzen als hinsichtlich der Frage der Gebührenfreiheit eines Zweitstudiums nach Absatz 5 des Entwurfs. Sie regt an, den Wortlaut der Vorschrift an die Definition der VergabeVO Stiftung anzugleichen.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die hochschulrechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Zweit- oder Parallelstudiums müssen nicht mit der Bewertung der Gebührenpflicht einhergehen. Es ergibt sich aus den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen, ob der Zugang zu einem Beruf ein zweites Studium voraussetzt.

Die Universität Mannheim empfiehlt eine Klarstellung, wann ein Abschluss als „erworben“ im Sinne des Absatzes 3 gelte. Der HAW BW weist darauf hin, dass nicht

klar geregelt sei, wann das Studium im Sinne des § 8 Absatz 5 abgeschlossen sei: schon mit Bestehen der letzten Prüfung oder mit dem Aushändigen des Zeugnisses.

Der Vorschlag wird aufgegriffen.

Zu § 8 Absatz 3

Die LRK PH bittet um Prüfung, ob ein Zweitstudium eines Lehramtsstudiengangs in Mangelfächern von der Zweitstudiengebühr ausgenommen werden könne, da Studieninteressierte nicht in andere Länder umgelenkt werden sollten.

Der Vorschlag wird insoweit aufgegriffen, als das Wissenschaftsministerium ermächtigt wird, für bestimmte Studiengänge Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anzuordnen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 8 Absatz 7 des Regierungsentwurfs).

Die FABW weist darauf hin, dass an ihrer Akademie über 50 Prozent der Studierenden Zweitstudierende seien. Dies läge daran, dass das Curriculum weitestgehend auf Vorkenntnissen in Form eines vorher ausgeübten Berufes oder eines Vorstudium aufbaue. Die FABW sieht sich daher gegenüber vergleichbaren Einrichtungen in einem erheblicher Wettbewerbsnachteil und regt daher an, sie von der geplanten Zweitstudiengebühr zu befreien. Alternativ wäre aus Sicht der FABW eine spürbare Reduzierung der Höhe der Gebühr bzw. Ausnahmeregelungen dringend erforderlich.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, weil es sich nicht um eine zwingende Zugangsvoraussetzung handelt.

Die HAW BW empfiehlt rechtstechnisch in § 8 eine Regelung zu wählen, dass die Gebührenpflicht nach Absatz 1 und 5 Satz 1 abschließend geregelt ist und eine Befreiung oder Erstattung zu beantragen ist, wenn die Voraussetzungen von Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2 vorliegen.

Hierzu wird bemerkt: § 10 des Regierungsentwurfs regelt Mitwirkungs- und Antragspflichten der Studierenden und Studieninteressierten.

Zu begrüßen wäre aus Sicht der HAW BW eine Information über entsprechende berufsrechtliche Regelungen durch eine zentrale Stelle. Die Hochschule Furtwangen bemängelt, dass die erforderliche Prüfung sehr aufwändig sei. Die infrage kommenden Studiengänge sollten im Einzelnen genannt werden.

Hierzu wird bemerkt: Eine enumerative Aufzählung eignet sich mit Blick auf künftige Entwicklungen nicht. Soweit ersichtlich, gilt dies derzeit nur für die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen und Stabsapotheker der Bundeswehr, so dass nur wenige Hochschulen von einer Prüfung betroffen sind. Die Bewerberinnen und Bewerber haben insoweit eine Mitwirkungspflicht nach § 10 des Regierungsentwurfs. Die Hochschulen können die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

§ 8 Absatz 3 Satz 2

Die LRK PH bittet ferner, in der Begründung zu § 8 Absatz 3 Satz 2 klarzustellen, dass zusätzliche und ergänzende Studienangebote im Rahmen der Bachelor- und Masterlehramtsstudiengänge wie Erweiterungsfächer sowie Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium nicht erfasst werden.

Hierzu wird bemerkt: Die vorgeschlagenen Änderungen dienen ausschließlich der Klarstellung, weil es sich nicht um gesonderte Studiengänge, sondern nur um zusätzliche Studienangebote bzw. Vertiefungsfächer innerhalb eines Studiengangs handelt, die somit ohnehin nicht einer gesonderten Gebührenpflicht unterliegen. Eine klarstellende Ergänzung in der Begründung ist nicht erforderlich. Auch die vorgeschlagene Ergänzung in Satz 2 zweite Alternative würde allein der Klarstellung dienen, weil ein Vertiefungsfach im Sinne des § 2 Absatz 10 Satz 1 der RahmenVO-KM bereits nach der Definition kein Studiengang ist, sondern Teil eines Studiengangs.

Die LAKoG fordert eine Erweiterung des Fächerspektrums um MINT-Studiengänge für Frauen, die ein Erweiterungsfach in diesem Bereich studieren sollen oder ihren beruflichen Wiedereinstieg nach einer Familienphase vorbereiten.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. MINT-Fächer als solche sind keine „Erweiterungsfächer“. Diese gibt es nur im Lehramt.

Zu § 8 Absatz 5

Die Universität Mannheim hält zur Sicherstellung der Gebühreneinnahmen die Regelung einer entsprechenden Mitteilungspflicht seitens der betroffenen Studierenden für erforderlich, insbesondere dann, wenn das Parallelstudium an einer anderen Hochschule erfolgt. § 8 HDSVO sollte entsprechend ergänzt werden.

Der Vorschlag wird aufgegriffen. In § 10 des Regierungsentwurfs wurde eine Regelung zu Mitteilungspflichten aufgenommen. Eine Ergänzung der HDSVO ist geplant.

Zu Artikel 3 Abs. 1 (des Anhörungsentwurfs), § 20 LHGebG des Regierungsentwurfs

Die Universität Konstanz bittet - sofern Double-Degree-Studienprogramme nicht generell von der Gebührenpflicht ausgeschlossen würden - um Erweiterung des Vertrauensschutzes auf Studierende eines Double-Degree-Programms, die derzeit an der Partnerhochschule eingeschrieben sind.

Hierzu wird bemerkt: Eine Erweiterung des Vertrauensschutzes ist nicht erforderlich, da die genannten Programme gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs befreit sind.

Der Universität Konstanz bittet um Klarstellung des Bestandsschutzes von Teilstudiengängen.

Hierzu wird bemerkt: Die Frage wurde in der Übergangsregelung des § 20 des Regierungsentwurfs klargestellt.

Die Universitäten Mannheim und Konstanz regen an, zu prüfen, ob Personen, die vor Inkrafttreten des Gebührengesetzes einem Studienkolleg zugewiesen wurden bzw. einen Vorkurs belegen, ein Vertrauen darauf haben, gebührenfrei zu studieren, da diese bereits ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt haben.

Hierzu wird bemerkt: Die Fragen wurden in der Übergangsregelung des § 20 klargestellt.

Die Universität Konstanz schlägt vor, auch solchen Internationalen Studierenden Bestandsschutz zu gewähren, die im dritten oder höheren Fachsemester eines Bachelorstudiengang eingeschrieben sind, und danach ein konsekutives Masterstudium aufnehmen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Bestandsschutz beschränkt sich auf den Studiengang, in dem eine oder ein Studierender immatrikuliert ist. Aus Gründen der Chancengerechtigkeit können noch nicht durch eine Immatrikulation konkretisierte Vorstellungen einzelner Studierender nicht berücksichtigt werden.

Die Universität Mannheim weist darauf hin, dass sich aus dem Wortlaut des Absatzes 1 nicht abschließend ergebe, wie Fälle behandelt werden, in denen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in mehr als einem Studiengang immatrikuliert sind.

Hierzu wird bemerkt: Das Studium kann in allen Studiengängen, für die eine Immatrikulation besteht, gebührenfrei fortgesetzt werden.

Die Universität Mannheim geht davon aus, dass der Vertrauensschutz unabhängig von der tatsächlichen Studiendauer, insbesondere unabhängig von der Einhaltung der Regelstudienzeit, berücksichtigt werden muss und dass Vertrauensschutz nicht mehr bestehe, wenn eine Exmatrikulation wegen eines Wechsel zu einer Hochschule innerhalb oder außerhalb Baden-Württembergs erfolge und auch bei einem Wechsel zurück an die Ausgangshochschule nicht wieder auflebe.

Hierzu wird bemerkt: Die Annahmen sind zutreffend, vgl. hierzu auch § 20 des Regierungsentwurf.

Zu Artikel 4

Die HAW BW hält eine erstmalige Anwendung des Gesetzes zum Wintersemester 2017/2018 für kaum zu realisieren, da umfangreiche Umsetzungsmaßnahmen erforderlich seien.

Die Ansicht wird nicht geteilt. Das Wissenschaftsministerium hat gemeinsam mit von den Rektorenkonferenzen benannten Vertretern der Hochschulen eine Praktiker-AG gegründet, die Unterlagen wie Gebührenbescheid, Anhörungsbogen etc. erarbeiten wird, um die Verfahren zu vereinheitlichen und den Hochschulen die Umsetzung zu erleichtern.